



Amtsblatt für Brandenburg

23. Jahrgang

Potsdam, den 28. März 2012

Nummer 12

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Durchführung des Heilpraktikergesetzes - Richtlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Durchführung des Verfahrens zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz	419
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit Gaslager in 16727 Oberkrämer OT Eichstädt	427
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 14827 Wiesenburg OT Reetz	427
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes am Standort der Vestas Blades Deutschland GmbH, John-Schehr-Straße 7 in 01979 Lauchhammer, Landkreis Oberspreewald-Lausitz	428
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen am Standort 15936 Ihlow OT Niendorf, Rietdorf und Illmersdorf	428
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Siehdichum	
Feststellen des Unterbleibens von Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) für Vorhaben einer Erstaufforstung	429
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	
Einladung zur 11. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming	432

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	433
Aufgebotssachen	451
Insolvenzsachen	452
Güterrechtsregistersachen	453
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	453
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	453

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Durchführung des Heilpraktikergesetzes - Richtlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Durchführung des Verfahrens zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz

AZ: 22 - 6401/7+1
Vom 8. März 2012

Zielsetzung:

Das Heilpraktikergesetz vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251 - BGBl. III 2122-2), in der jeweils geltenden Fassung, macht die Ausübung von heilkundlichen Tätigkeiten durch Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker von einer entsprechenden Erlaubnis abhängig. Hierfür ist eine staatlich anerkannte Fachqualifikation nicht Voraussetzung. Umso mehr liegt es im Interesse des Gesundheitsschutzes und der Gefahrenabwehr, die (berufliche) Zuverlässigkeit der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sicherzustellen. Bereits bei der Erlaubniserteilung sind daher unabwendbare Mindestanforderungen zu erfüllen, um eine Beeinträchtigung der Gesundheit behandelter Personen zu vermeiden.

Inhaltsverzeichnis:

- 1 Erfordernis der Erlaubnis
- 2 Erlaubnisvoraussetzungen
- 3 Zuständigkeiten
- 4 Erlaubnisverfahren
- 5 Uneingeschränkte Kenntnisüberprüfung
- 6 Eingeschränkte Kenntnisüberprüfung „Psychotherapie“
- 7 Eingeschränkte Kenntnisüberprüfung „Physiotherapie“
- 8 Kosten
- 9 Widerspruchsverfahren/Gutachterausschuss
- 10 Übergangsbestimmungen/Inkrafttreten

Im Einzelnen wird zum Vollzug des Heilpraktikergesetzes und der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz vom 18. Februar 1939 (RGBl. I S. 259 - BGBl. III 2122-2-1), in der jeweils geltenden Fassung, bestimmt:

1 Erfordernis der Erlaubnis

1.1 Wer die Heilkunde ausüben will, ohne als Arzt oder Ärztin approbiert oder Inhaber einer Erlaubnis im Sinne des § 3 und § 10 der Bundesärztleistungsordnung zu sein, bedarf der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251 - BGBl. III 2122-2), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Achten Euro-Einführungsgesetzes vom 23. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2702, 2705). Ausübung der Heilkunde ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankhei-

ten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienst von anderen ausgeübt wird (§ 1 Absatz 2 des Heilpraktikergesetzes). Bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen wird nach ständiger Rechtsprechung die Heilkunde allerdings nur dann ausgeübt, wenn die Tätigkeit nach allgemeiner Auffassung ärztliche beziehungsweise medizinische Fachkenntnisse erfordert.

Ob solche Fachkenntnisse im konkreten Einzelfall erforderlich sind, ist zum einen vom Ziel, von der Methode und der Art der Tätigkeit abhängig; zum anderen kann aber auch die Beurteilung, ob die konkrete Behandlung begonnen werden darf, solche Fachkenntnisse erfordern. Entscheidend ist stets, ob die Tätigkeit ihrer Methode nach oder, weil ihre sachgerechte Anwendung eine hinreichende diagnostische Abklärung voraussetzt, in den Händen Unberufener gesundheitliche Schäden verursachen kann. Folglich ist nicht jede Tätigkeit, auf die die Legaldefinition des § 1 Absatz 2 des Heilpraktikergesetzes zutrifft, Ausübung der Heilkunde. Andererseits kann sie - wie zum Beispiel im Fall von operativen Eingriffen zu kosmetischen Zwecken - bei Fehlen eines krankhaften Zustandes, also bei Maßnahmen am gesunden Menschen, gleichwohl vorliegen. Keine Ausübung der Heilkunde und somit nicht erlaubnispflichtig im Sinne des Heilpraktikergesetzes sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (2. März 2004 [1 BvR 784/03] beziehungsweise 3. Juni 2004 [2 BvR 1802/02]) Tätigkeiten des sogenannten geistigen Heilens oder Wunderheilens.

1.2 Einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Heilpraktikergesetzes bedürfen auch Personen, die in eigener Verantwortung und ohne den Weisungen einer zur Ausübung der Heilkunde befugten Person zu unterliegen, heilkundlich-psychotherapeutische Tätigkeiten ohne Berechtigung nach dem Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) ausüben.

1.3 Einer Erlaubnis bedürfen ferner nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 26. August 2009 (AZ: 3 C 19.08) Personen mit abgeschlossener Ausbildung zur Physiotherapeutin/zum Physiotherapeuten, die in eigener Verantwortung und ohne ärztliche Verordnung heilkundlich-physiotherapeutische Tätigkeiten ausüben.

1.4 Neben anderen Ausschlussgründen wird die Heilpraktikererlaubnis gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe i der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz vom 18. Februar 1939 (RGBl. I S. 259 - BGBl. III 2122-2-1), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4456, 4458), nicht erteilt, wenn sich aus einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person durch das Gesundheitsamt ergibt, dass die Ausübung der Heilkunde durch den Betreffenden eine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten würde.

2 Erlaubnisvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nach § 2 des Heilpraktikergesetzes und § 2 der Ersten Durchführungsverordnung sind verfassungskonform unter Berücksichtigung der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung auszulegen und anzuwenden. Insbesondere hat danach jede Person, soweit sie nicht als Ärztin/Arzt zugelassen ist, einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis, wenn sie die geltenden persönlichen Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a, d, f, g und i der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz erfüllt. Zu beachten ist hierbei Folgendes:

- 2.1 § 2 Absatz 1 Buchstabe b der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz (deutsche Staatsangehörigkeit) ist nichtig.
- 2.2 Die „sittliche Zuverlässigkeit“ im Sinne des § 2 Absatz 1 Buchstabe f der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz ist als berufliche Zuverlässigkeit zu verstehen, weshalb es darauf ankommt, ob die betreffende Person die Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausübung der Heilkunde bietet.
- 2.3 Das Verbot der Doppeltätigkeit nach § 2 Absatz 1 Buchstabe h der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz ist mit Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 GG nicht vereinbar und deshalb nichtig.

3 Zuständigkeiten

- 3.1 Zuständig für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis sind nach § 3 Absatz 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Verwaltungsbehörde.
- 3.2 Örtlich zuständig für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis ist grundsätzlich die Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich die antragstellende Person ihren Wohnsitz (Hauptwohnung) im Sinne des Melderechts oder ihren dauernden Aufenthalt hat. Die örtliche Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörde wird auch dann begründet, wenn die antragstellende Person konkrete Nachweise darüber vorlegt, dass sie in dem Zuständigkeitsbereich der unteren Verwaltungsbehörde ihre Tätigkeit als Heilpraktiker ausüben will.
- 3.3 Zuständig für die Überprüfungen der Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person ist das Gesundheitsamt der Stadt Potsdam (Verordnung über Zuständigkeiten für die Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern und Heilpraktikeranwärterinnen vom 12. Februar 1992 [GVBl. II S. 78]).

4 Erlaubnisverfahren

- 4.1 Die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde wird auf Antrag erteilt. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf,
- b) ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Antragstellung ausgestellt sein darf,
- c) eine Erklärung darüber, ob gegen die antragstellende Person ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
- d) eine ärztliche Bescheinigung, die nicht früher als einen Monat vor der Antragstellung ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die antragstellende Person in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist,
- e) ein Nachweis darüber, dass die antragstellende Person mindestens die achte Schulklasse abgeschlossen hat,
- f) bei Beantragung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis „Psychotherapie“ nach Nummer 6.1 das Diplom- oder das Master-Zeugnis, bei Beantragung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis „Physiotherapie“ nach Nummer 7 der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung in der Physiotherapie sowie gegebenenfalls weitere Qualifikationsnachweise.

Bei der Antragstellung ist der gültige Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

- 4.2 Liegen einer oder mehrere der in § 2 Absatz 1 Buchstabe a, d, f und g der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz genannten Versagungsgründe vor, ist der Antrag von der unteren Verwaltungsbehörde abzulehnen, ohne dass es einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten bedarf.
- 4.3 Liegt kein Versagungsgrund vor, leitet die untere Verwaltungsbehörde den Antrag und den tabellarischen Lebenslauf und gegebenenfalls Nachweise nach Nummer 4.1 Buchstabe f dem Gesundheitsamt der Stadt Potsdam zur Durchführung der Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person zu.
- 4.4 Bringt die antragstellende Person bei der Antragstellung zum Ausdruck, dass sie die Heilkunde ausschließlich auf dem Gebiet der Psychotherapie oder der Physiotherapie ausüben will, so ist, wenn die insoweit einschlägigen Voraussetzungen erfüllt sind, die Erlaubnis ausdrücklich und förmlich auf dieses Gebiet zu beschränken. Diese Erlaubnis berechtigt nicht zur Führung der uneingeschränkten Berufsbezeichnung „Heilpraktikerin/Heilpraktiker“.
- 4.5 Nach durchgeführter Kenntnisüberprüfung erteilt die untere Verwaltungsbehörde einen Bescheid.
- 4.5.1 Hat die antragstellende Person die uneingeschränkte Kenntnisüberprüfung insgesamt erfolgreich absolviert, erteilt ihr die untere Verwaltungsbehörde die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde unter der Berufsbezeichnung „Heilpraktikerin/Heilpraktiker“. Die Form der Erlaubnis richtet sich nach dem Muster der Anlage 1.
- 4.5.2 Antragstellende Personen, die glaubhaft versichern, sich ausschließlich im Bereich der Psychotherapie heilkund-

lich betätigen zu wollen, erhalten, wenn die Aktenprüfung nach Nummer 6.1 nichts Gegenteiliges ergeben hat oder sie die Überprüfung nach Nummer 6.2 erfolgreich absolviert haben, von der unteren Verwaltungsbehörde die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie nach dem Muster der Anlage 2.

4.5.3 Antragstellende Personen mit abgeschlossener Ausbildung zur Physiotherapeutin/zum Physiotherapeuten, die glaubhaft versichern, sich ausschließlich auf dem Gebiet der Physiotherapie heilkundlich betätigen zu wollen, erhalten, wenn sie eine Überprüfung nach Nummer 7.2 erfolgreich absolviert haben oder die Aktenprüfung nach Nummer 7.5 nichts Gegenteiliges ergeben hat, von der unteren Verwaltungsbehörde die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Physiotherapie nach dem Muster der Anlage 3.

4.5.4 Anträge von antragstellenden Personen, die die Überprüfung nicht erfolgreich abgeschlossen haben und deren Zulassung als Heilpraktikerin/Heilpraktiker daher eine Gefahr für die Volksgesundheit darstellen würde, werden von der unteren Verwaltungsbehörde abgelehnt. Der ablehnende Bescheid ist mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5 Uneingeschränkte Kenntnisüberprüfung

5.1 Nach § 2 Absatz 1 Buchstabe i der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz ist die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis zu versagen, wenn die Ausübung der Heilkunde durch die betreffende Person eine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten würde.

5.2 Die Überprüfung dient der Abwehr von Gefahren für die Gesundheit einzelner Bürgerinnen und Bürger und der Bevölkerung. Sie ist keine Prüfung im Sinne einer Leistungskontrolle zur Feststellung einer bestimmten Qualifikation. Vielmehr ist festzustellen, ob der Stand der Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person keine Anhaltspunkte dafür bietet, dass eine heilkundliche Tätigkeit durch sie zu Schäden an der menschlichen Gesundheit führen könnte.

In diesem Rahmen muss die Kenntnisüberprüfung allerdings die wesentlichen Gegenstände umfassen, die für eine solche Feststellung relevant sind. Dies bedingt, dass neben der Kenntnis der einschlägigen gesundheitsrechtlichen Vorschriften auch solche fachlichen Grundlagenkenntnisse der Medizin zu überprüfen sind, ohne deren Beherrschung heilkundliche Tätigkeiten leicht mit Gefahren für die menschliche Gesundheit verbunden sein können.

Aufgrund der Überprüfung muss insbesondere auch festgestellt werden können, ob die antragstellende Person die Grenzen ihrer Fähigkeiten und der Behandlungskompetenzen einer Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers klar erkennt, sich der Gefahr bei einer Überschreitung dieser Grenzen bewusst und bereit ist, ihr Handeln entsprechend einzurichten.

5.3 Der Überprüfungsdurchgang besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil der Überprüfung wird vor dem mündlichen Teil durchgeführt. Überprüfungsdurchgänge finden mindestens zweimal jährlich, in der Regel im März und Oktober, statt.

Das Gesundheitsamt der Stadt Potsdam teilt der antragstellenden Person den Termin für den schriftlichen und mündlichen Überprüfungsteil spätestens vier Wochen vorher mit. Mit Einverständnis der antragstellenden Person sind kürzere Mitteilungsfristen zulässig. Kann die antragstellende Person einen ihr vom Gesundheitsamt der Stadt Potsdam mitgeteilten Termin nicht einhalten, so hat sie dieses unverzüglich dem Gesundheitsamt der Stadt Potsdam mitzuteilen.

Bei jeder Überprüfung hat die antragstellende Person neben der Benachrichtigung den gültigen Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

5.4 Schriftlicher Teil der Überprüfung

5.4.1 Der schriftliche Teil der Überprüfung erstreckt sich auf folgende Sachgebiete:

- Grundkenntnisse in der allgemeinen Krankheitslehre, Erkennung und Unterscheidung von Volkskrankheiten, insbesondere der übertragbaren Krankheiten, der Stoffwechselkrankheiten, der Herzkrankheiten, der degenerativen Erkrankungen, der bösartigen Neubildungen sowie seelischer Erkrankungen,
- Deutung grundlegender Laborwerte,
- grundlegende Kenntnisse der Anatomie und Physiologie einschließlich der pathologischen Anatomie und Pathophysiologie,
- Hygiene, Desinfektions- und Sterilisationsmaßnahmen,
- Erkennung und Erstversorgung akuter lebensbedrohender Zustände und Notfälle,
- Berufs- und Gesetzeskunde, insbesondere rechtliche Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde,
- Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden des Heilpraktikers.

5.4.2 Bei der schriftlichen Überprüfung werden der antragstellenden Person 60 Fragen zur Beantwortung im Antwortwahl-Verfahren gestellt. Für die Beantwortung der Fragen stehen 120 Minuten zur Verfügung. Werden mindestens 75 vom Hundert der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet, wird die antragstellende Person zum mündlichen Teil der Überprüfung zugelassen.

5.4.3 Falls die antragstellende Person den Anforderungen des schriftlichen Teils nicht gerecht wird, wird die Überprüfung abgebrochen und festgestellt, dass angenommen werden muss, dass die Ausübung der Heilkunde durch die antragstellende Person eine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten würde. Die Amtsärztin oder der Amtsarzt der Stadt Potsdam teilt dies der für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen unteren Verwaltungsbehörde mit und

begründet die Entscheidung entsprechend. Das Gleiche gilt, wenn bei der antragstellenden Person während der schriftlichen Überprüfung Täuschungsversuche oder sonstige Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind.

5.4.4 Über den schriftlichen Teil der Überprüfung ist von den Aufsichtsführenden eine Niederschrift zu fertigen, aus der sich insbesondere die Namen der Teilnehmer und gegebenenfalls vorgekommene Unregelmäßigkeiten ergeben.

5.5 Mündlicher Teil der Überprüfung

5.5.1 Der mündliche Teil der Überprüfung wird durchgeführt in Verantwortung der Amtsärztin oder des Amtsarztes der Stadt Potsdam unter Vorsitz einer Ärztin oder eines Arztes des Gesundheitsamtes Potsdam. Zwei gutachterlich mitwirkende Heilpraktikerinnen oder Heilpraktiker werden als Beisitzende durch die Amtsärztin oder den Amtsarzt berufen. Die Berufsverbände der Heilpraktiker können Vorschläge für die gutachterlich Mitwirkenden unterbreiten.

5.5.2 Außer auf die in Nummer 5.4.1 genannten Sachgebiete erstreckt sich der mündliche Teil der Überprüfung auf:

- Technik der Anamneseerhebung, Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchungen (zum Beispiel Inspektion, Palpation, Perkussion, Auskultation, Reflexprüfung, Puls- und Blutdruckmessung),
- diagnostische Verfahrensweisen,
- Injektionstechnik.

Bei antragstellenden Personen, die sich auf einem besonderen Fachgebiet heilpraktisch betätigen wollen, hat sich die Überprüfung auch darauf zu richten, ob sie die insoweit erforderlichen besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Zu dieser Überprüfung ist das Gesundheitsamt berechtigt, damit sichergestellt ist, dass von der Tätigkeit der antragstellenden Person auch auf diesem Fachgebiet keine gesundheitliche Gefahr für die Allgemeinheit und für den Einzelnen ausgeht.

5.5.3 Im mündlichen Teil der Überprüfung sind die Fragen in freier Form zu beantworten. Der antragstellenden Person kann auch eine praktische Aufgabe gestellt werden, die sie in Anwesenheit aller Mitglieder der Überprüfungscommission zu erledigen hat.

Die mündliche Überprüfung soll pro Person nicht mehr als 1 Stunde dauern. Es kann in Gruppen bis zu 4 Personen überprüft werden.

5.5.4 Aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Überprüfung entscheidet das vorsitzende Mitglied der Überprüfungscommission nach Anhörung der gutachterlich mitwirkenden Beisitzer, ob bei der antragstellenden Person Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Ausübung der Heilkunde durch sie eine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten würde. Das vorsitzende Mitglied unterrichtet die antragstellende Person über das Ergebnis der Überprüfung und

teilt dieses der für die Erlaubniserteilung zuständigen unteren Verwaltungsbehörde mit.

5.5.5 Über den mündlichen Teil der Überprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnis der Überprüfung, die gutachterlichen Äußerungen der beteiligten Heilpraktiker und gegebenenfalls vorgekommene Unregelmäßigkeiten hervorgehen. Mit Einverständnis der antragstellenden Person kann die mündliche Überprüfung mit Hilfe eines Tonträgers aufgezeichnet werden.

5.6 Überprüfungsunterlagen

Nach Abschluss der Kenntnisüberprüfung ist der überprüften Person auf Antrag Einsicht in die Überprüfungsunterlagen zu gewähren, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Die Akteneinsicht erfolgt bei dem Gesundheitsamt Potsdam als aktenführende Behörde. Überprüfungsunterlagen sind mindestens zehn Jahre nach rechtskräftigem Abschluss des Verwaltungsverfahrens aufzubewahren.

6 Eingeschränkte Kenntnisüberprüfung „Psychotherapie“

6.1 Bei antragstellenden Personen, die den von einer inländischen oder als gleichgestellt anerkannten ausländischen Hochschule verliehenen akademischen Grad eines Diplom-Psychologen oder Masters in Psychologie führen dürfen und glaubhaft versichern, sich ausschließlich im Bereich der Psychotherapie heilkundlich betätigen zu wollen, ist grundsätzlich von einer Überprüfung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des § 2 Absatz 1 Buchstabe i der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz abzusehen, wenn das Fach „Klinische Psychologie“ Teil ihrer Diplom- oder Masterprüfung war. Es erfolgt lediglich eine Überprüfung nach Aktenlage durch die zuständige untere Verwaltungsbehörde.

Bestehen Zweifel an der Anerkennungsfähigkeit vorgelegter Diplomurkunden oder Prüfungszeugnisse, holt die untere Verwaltungsbehörde als Grundlage für das weitere Verfahren eine Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur ein. Bei Zweifelsfragen im Zusammenhang mit ausländischen Abschlüssen kann eine gutachterliche Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder, Lenéstraße 6, 53113 Bonn (zab@kmk.org) eingeholt werden. Empfehlenswert ist weiterhin eine Recherche in der Datenbank der ZAB unter www.anabin.de.

Antragstellende Personen, die nicht über die Voraussetzungen nach Absatz 1 verfügen, müssen sich einer Überprüfung durch das Gesundheitsamt Potsdam unterziehen.

6.2 Der Überprüfungsdurchgang besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil

der Überprüfung wird vor dem mündlichen Teil durchgeführt. Überprüfungsdurchgänge finden in der Regel zweimal jährlich statt.

Das Gesundheitsamt der Stadt Potsdam teilt der antragstellenden Person den Termin für den schriftlichen und mündlichen Überprüfungsteil spätestens vier Wochen vorher mit. Mit Einverständnis der antragstellenden Person sind kürzere Mitteilungsfristen zulässig. Kann die antragstellende Person einen ihr vom Gesundheitsamt der Stadt Potsdam mitgeteilten Termin nicht einhalten, so hat sie dieses unverzüglich dem Gesundheitsamt der Stadt Potsdam mitzuteilen.

Bei jeder Überprüfung hat die antragstellende Person neben der Benachrichtigung den gültigen Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

6.3 Schriftlicher Teil der Überprüfung

Bei der schriftlichen Überprüfung werden der antragstellenden Person 28 Fragen zur Beantwortung im Antwort-Wahl-Verfahren gestellt. Für die Beantwortung der Fragen stehen 55 Minuten zur Verfügung. Werden mindestens 75 vom Hundert der gestellten Prüfungsfragen zu treffend beantwortet, wird die antragstellende Person zur mündlichen Überprüfung zugelassen.

Die Nummern 5.4.3 und 5.4.4 gelten entsprechend.

Im Rahmen der schriftlichen Überprüfung sind insbesondere ausreichende Kenntnisse der psychologischen Diagnostik, der Psychopathologie und der klinischen Psychologie nachzuweisen.

6.4 Mündlicher Teil der Überprüfung

6.4.1 Für die Durchführung der mündlichen Überprüfung gilt die Nummer 5.5.1 mit folgenden Maßgaben:

Als Beisitzende für die Überprüfung sind heranzuziehen: Eine Fachärztin/ein Facharzt für Psychiatrie oder eine Fachärztin/ein Facharzt für Nervenheilkunde jeweils mit Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ oder „Psychoanalyse“ oder eine Fachärztin/ein Facharzt für psychotherapeutische Medizin oder eine Psychologische Psychotherapeutin/ein Psychologischer Psychotherapeut. Zusätzlich soll eine nach § 1 des Heilpraktikergesetzes tätige Person herangezogen werden.

Die Nummern 5.5.4 und 5.5.5 sowie 5.6 gelten entsprechend.

Die Nummer 5.5.3 gilt mit folgender Maßgabe: Die mündliche Überprüfung soll pro Person wenigstens 20 Minuten, höchstens 30 Minuten dauern.

6.4.2 Im Rahmen der mündlichen Überprüfung sind insbesondere die unter Nummer 6.3 genannten Kenntnisse nachzuweisen. Die antragstellende Person muss ausreichend

Kenntnis über die Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit, insbesondere im psychotherapeutischen Bereich, gegenüber der den ärztlich und allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen vorbehaltenen heilkundlichen Behandlungen besitzen sowie ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf das einschlägige Krankheitsbild haben und die Befähigung besitzen, die Patienten entsprechend der Diagnose psychotherapeutisch zu behandeln.

7 Eingeschränkte Kenntnisüberprüfung „Physiotherapie“

7.1 Gemäß den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichtes vom 26. August 2009 (Az.: 3 C 19.08) haben antragstellende Personen mit abgeschlossener Ausbildung in der Physiotherapie, die glaubhaft versichern, sich ausschließlich im Bereich der Physiotherapie heilkundlich betätigen zu wollen, bei Erfüllung der sonstigen persönlichen Erlaubnisvoraussetzungen nach § 2 Absatz 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz einen Anspruch auf eine eingeschränkte Kenntnisüberprüfung im Bereich der Physiotherapie.

Im Rahmen der eingeschränkten Kenntnisüberprüfung „Physiotherapie“ hat die antragstellende Person zu zeigen, dass sie ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung der heilkundlichen Tätigkeit als Physiotherapeutin/Physiotherapeut gegenüber den den Ärztinnen und Ärzten und den uneingeschränkt tätigen Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern vorbehaltenen Behandlungen besitzt und über ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf die einschlägigen Krankheitsbilder verfügt. Zudem sind ausreichende Kenntnisse in Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich der rechtlichen Grenzen der nichtärztlichen Heilkundeausübung nachzuweisen.

Die antragstellende Person hat nachzuweisen, dass sie in der Lage ist, im Rahmen von typischen Beschwerdebildern der Physiotherapie unter Berücksichtigung differenzialdiagnostischer Erwägungen eine (Erst-)Diagnose zu erstellen und dabei zu erkennen, ob und inwieweit zur näheren Abklärung weiter gehende Untersuchungen oder bestimmte diagnostische Verfahren erforderlich sind, für die die Patientin oder der Patient an eine Ärztin oder einen Arzt zu verweisen ist (zum Beispiel radiologische Abklärung, Messung der Knochendichte und Ähnliches). Die Befähigung, eine umfassende Differenzialdiagnose zu stellen, ist nicht Gegenstand der Überprüfung.

Nicht Gegenstand der Überprüfung sind ebenso Kenntnisse und Fähigkeiten, welche die antragstellende Person für das beabsichtigte Tätigkeitsgebiet und auch für differenzialdiagnostische Erwägungen nicht benötigt oder die sie aufgrund ihrer Ausbildung in der Physiotherapie schon besitzt.

7.2 Der Überprüfungsdurchgang besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil der Überprüfung wird vor dem mündlichen Teil durchgeführt. Überprüfungsdurchgänge finden mindestens einmal jährlich statt.

Das Gesundheitsamt der Stadt Potsdam teilt der antragstellenden Person den Termin für den schriftlichen und mündlichen Überprüfungsteil spätestens vier Wochen vorher mit. Mit Einverständnis der antragstellenden Person sind kürzere Mitteilungsfristen zulässig. Kann die antragstellende Person einen ihr vom Gesundheitsamt der Stadt Potsdam mitgeteilten Termin nicht einhalten, so hat sie dieses unverzüglich dem Gesundheitsamt der Stadt Potsdam mitzuteilen.

Bei jeder Überprüfung hat die antragstellende Person neben der Benachrichtigung den gültigen Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

7.3 Schriftlicher Teil der Überprüfung

Bei der schriftlichen Überprüfung werden der antragstellenden Person 28 Fragen zur Beantwortung im Antwort-Wahl-Verfahren gestellt. Für die Beantwortung der Fragen stehen 55 Minuten zur Verfügung. Werden mindestens 75 vom Hundert der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet, wird die antragstellende Person zur mündlichen Überprüfung zugelassen.

Die Nummern 5.4.3 und 5.4.4 gelten entsprechend.

7.4 Mündlicher Teil der Überprüfung

Für die Durchführung der mündlichen Überprüfung gilt die Nummer 5.5.1 mit folgenden Maßgaben: Die Beisitzenden sollen über folgende Qualifikation verfügen:

- a) Eine Fachärztin/ein Facharzt aus einem klinisch-praktischen Fachgebiet, in dem Krankheitsbilder behandelt werden, die auch in dem von der antragstellenden Person beabsichtigten Tätigkeitsgebiet relevant sind, oder ein Arzt/eine Ärztin, die als Lehrkraft an einer Physiotherapieschule tätig ist, sowie
- b) eine Heilpraktikerin/ein Heilpraktiker, nach Möglichkeit mit einer auf das Gebiet der Physiotherapie beschränkten Heilpraktikererlaubnis.

Die Nummern 5.5.4 und 5.5.5 sowie 5.6 gelten entsprechend. Die Nummer 5.5.3 gilt mit folgenden Maßgaben: Die mündliche Überprüfung soll pro Person wenigstens 20 Minuten, höchstens 30 Minuten dauern. Im Rahmen der mündlichen Überprüfung soll die einschlägige fachliche Vorbildung und das beabsichtigte Tätigkeitsgebiet der antragstellenden Person Berücksichtigung finden.

- 7.5 Auf die Überprüfung nach den Nummern 7.1 bis 7.4 kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die antragstellende Person eine staatlich anerkannte oder gleichwertige Aus-, Fort- oder Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat, durch welche insbesondere die gemäß Nummer 7.1 nachzuweisenden Kenntnisse zur Erstellung einer (Erst-)Diagnose in Abgrenzung zur ärztlichen und uneingeschränkt heilpraktischen Tätigkeit sowie in Berufs- und Gesetzeskunde abgedeckt sind. Die Entscheidung trifft die untere Verwaltungsbehörde nach Prüfung aller vorgelegten Zeugnisse und sonstigen Nachweise über absolvierte Studiengänge und Zusatzausbildungen.

8 Kosten

Die Überprüfung von antragstellenden Personen zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung und die Entscheidung über die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis ist nach den Tarifstellen 7.13.2.1, 7.13.2.2 und 7.13.3 der Anlage 2 der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77) gebührenpflichtig.

Die Auslagen des Gesundheitsamtes der Stadt Potsdam für die Zahlung von Entschädigungen für die nicht dem Gesundheitsamt angehörenden Personen, die bei der Überprüfung mitwirken, sind in den Gebühren enthalten.

9 Widerspruchsverfahren/Gutachterausschuss

- 9.1 Wird gegen einen ablehnenden Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde aus Gründen, die die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers betreffen, Widerspruch erhoben oder soll eine Heilpraktikererlaubnis nach § 7 der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz zurückgenommen werden, so ist vor Entscheidung der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde der Gutachterausschuss zu hören. Der Gutachterausschuss hat seinen Sitz beim Gesundheitsamt der Stadt Potsdam.

9.2 Berufung des Gutachterausschusses

Der Gutachterausschuss besteht nach § 4 Absatz 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz aus einer oder einem Vorsitzenden, die weder Ärztin/Arzt noch Heilpraktikerin/Heilpraktiker sein darf, sowie aus zwei Ärztinnen oder Ärzten und zwei Heilpraktikerinnen oder Heilpraktikern. In den Fällen der eingeschränkten Kenntnisüberprüfung „Psychotherapie“ besteht der Gutachterausschuss neben der oder dem Vorsitzenden aus zwei Fachärztinnen oder Fachärzten und zwei nichtärztlichen Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten im Sinne der Nummer 6.4.1. In den Fällen der eingeschränkten Kenntnisüberprüfung „Physiotherapie“ besteht der Gutachterausschuss neben der oder dem Vorsitzenden aus zwei Fachärztinnen oder Fachärzten und zwei Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern im Sinne der Nummer 7.4. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren durch das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz berufen. Die Geschäftsführung des Gutachterausschusses obliegt dem Gesundheitsamt der Stadt Potsdam.

- 9.3 Dem Gutachterausschuss sind die Überprüfungsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Er nimmt zu der durchgeführten Überprüfung unter Berücksichtigung der Widerspruchsbegründung gegenüber der Widerspruchsbehörde Stellung. Vor Abgabe seiner Stellungnahme kann der Gutachterausschuss die widerspruchsführende Person anhören. In besonders gelagerten Einzelfällen kann die Auffassung der Mitglieder des Gutachterausschusses auch im schriftlichen Verfahren eingeholt werden.

9.4 Ergeht ein ablehnender Widerspruchsbescheid, beinhaltet die nach § 18 Absatz 1 Satz 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246) festzusetzende Widerspruchsgebühr auch gegebenenfalls erforderliche Entschädigungszahlungen an die Mitglieder des Gutachterausschusses.

10 Übergangsbestimmungen/Inkrafttreten

10.1 Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Ministeriums

für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes vom 12. September 2001 (ABl. S. 645) außer Kraft.

10.2 Für vor Inkrafttreten dieser Richtlinie gestellte Anträge, die nach Nummer 6.2 oder 6.3 der bisherigen Richtlinie zu beurteilen waren, bleiben insoweit die bisherigen Regelungen anwendbar, wenn die vorzunehmende mündliche Überprüfung erfolgreich absolviert und das Verfahren auch im Übrigen bis zum 31. Dezember 2012 abgeschlossen wird.

Anlage 1
(Zu Nummer 4.5.1)

Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung

Frau/Herr

geb. am in

wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (BGBl. III 2122-2) die Erlaubnis erteilt, die Heilkunde ohne Bestallung berufsmäßig auszuüben.

Sie/Er hat die Berufsbezeichnung „Heilpraktikerin/Heilpraktiker“ zu führen.

Die Landrätin/Der Landrat
Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister
- Amt -

des Landkreises/der Stadt

Ort, Datum

(Siegel)

Anlage 2
(Zu Nummer 4.5.2)

Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie

Frau/Herr

geb. am in

wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (BGBl. III 2122-2) die Erlaubnis erteilt, die Heilkunde ohne Bestallung ausschließlich auf dem Gebiet der Psychotherapie nach der Richtlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 8. März 2012 (ABl. S. 419) auszuüben.

Sie/Er hat die Berufsbezeichnung „Heilpraktikerin/Heilpraktiker, beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie“ zu führen.

Die Landrätin/Der Landrat
Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister
- Amt -

des Landkreises/der Stadt

Ort, Datum

(Siegel)

Anlage 3
(Zu Nummer 4.5.3)

Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Physiotherapie

Frau/Herr

geb. am in

wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (BGBl. III 2122-2) in Verbindung mit dem Urteil des BVerwG vom 26. August 2009 (AZ: 3 C 19.08) die Erlaubnis erteilt, die Heilkunde ohne Bestallung ausschließlich auf dem Gebiet der Physiotherapie nach der Richtlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 8. März 2012 (ABl. S. 419) auszuüben.

Sie/Er hat die Berufsbezeichnung „Heilpraktikerin/Heilpraktiker, beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie“ zu führen.

Die Landrätin/Der Landrat
Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister
- Amt -

des Landkreises/der Stadt

Ort, Datum

(Siegel)

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung einer
Biogasanlage mit Gaslager
in 16727 Oberkrämer OT Eichstädt**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 27. März 2012

Die BGA Eichstädt GmbH, am Eichenring 13 in 16727 Oberkrämer OT Eichstädt, beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), die in der Gemarkung **Eichstädt** (Landkreis Oberhavel), Flur **4** Flurstück **204/1** vorhandene **Biogasanlage mit Gaslager wesentlich zu ändern**.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 9.1 b) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 9.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03391 838-546 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.02, Fehrbelliner Straße 4 a, 16816 Neuruppin eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer
Biogasanlage in 14827 Wiesenburg OT Reetz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 27. März 2012

Die Agrarenergie Reetz GmbH & Co. KG, Grüne-Grundstraße 40, 14827 Wiesenburg/Mark OT Reetz, beantragte die

Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), eine Biogasanlage mit zugehörigem Gaslager in der Gemarkung **Reetz** (Landkreis Potsdam-Mittelmark), Flur **1**, Flurstücke: 893/1, 894/1, 895/1, 896/1, 897/1, 898/1, 899/1, zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 9.1 b) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um das Vorhaben der Nummer 9.1.4. Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das beantragte Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zur Umweltverträglichkeit im Sinne des § 3a in Verbindung mit § 3c des UVPG durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
eines Blockheizkraftwerkes am Standort
der Vestas Blades Deutschland GmbH,
John-Schehr-Straße 7 in 01979 Lauchhammer,
Landkreis Oberspreewald-Lausitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 27. März 2012

Die Firma EKT Energie und Kommunal-Technologie GmbH, Charlottenstraße 40 in 14467 Potsdam beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung Lauchhammer der Stadt 01979 Lauchhammer (Landkreis Oberspreewald-Lausitz), Flur 8, Flurstück 917 eine Verbrennungsmotoranlage (BHKW) für den Einsatz von Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,7 MW zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.4 bb) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 5

Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von
drei Windkraftanlagen am Standort 15936 Ihlow
OT Niendorf, Rietdorf und Illmersdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 27. März 2012

Die Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen Standortentwicklung GmbH, Dorfstraße 20 a in 18276 Lohmen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 15936 Ihlow, Gemarkung Niendorf, Flur 1, Flurstück 29, Gemarkung Rietdorf, Flur 1, Flurstück 102 und Gemarkung Illmersdorf, Flur 3, Flurstück 61 drei Windkraftanlagen des Typs VESTAS V 90-2.0 MW (Nabenhöhe 105 m, Rotordurchmesser 90 m) zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Siehdichum
Vom 9. März 2012

Die Landeswaldoberförsterei Müllrose plant im Landkreis Oder-Spree, Gemarkung Dammendorf, Flur 4, Flurstück 90 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg auf einer Fläche von 2,6061 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 20.02.2012, Az.: 24.07-7020-6/29/12 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033673 5729 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Siehdichum, Kirchsteig 3 in 15299 Müllrose eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Siehdichum
Vom 9. März 2012

Frau Irina Andreas plant im Landkreis Oder-Spree, Gemarkung Dammendorf, Flur 2, Flurstück 171 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg auf einer Fläche von 2,4510 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 13.12.2011, Az.: 24.07-7020-6/20/12 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033673 5729 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Siehdichum, Kirchsteig 3 in 15299 Müllrose eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Siehdichum
Vom 9. März 2012

Frau Katrin Karge plant im Landkreis Oder-Spree, Gemarkung Dammendorf, Flur 2, Flurstück 162 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg auf einer Fläche von 14,7132 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVP durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 28.12.2011, Az.: 24.07-7020-6/19/12 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033673 5729 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Siehdichum, Kirchsteig 3 in 15299 Müllrose eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Siehdichum
Vom 9. März 2012

Frau Marianne Nimke plant im Landkreis Oder-Spree, Gemarkung Dammendorf, Flur 2, Flurstück 168 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg auf einer Fläche von 2,0380 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVP durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 13.12.2011, Az.: 24.07-7020-6/15/12 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033673 5729 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Siehdichum, Kirchsteig 3 in 15299 Müllrose eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Siehdichum
Vom 9. März 2012

Herr Dieter Pöthke plant im Landkreis Oder-Spree, Gemarkung Mixdorf, Flur 4, Flurstück 15 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg auf einer Fläche von 2,8303 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVP durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 09.01.2012, Az.: 24.07-7020-6/21/12 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033673 5729 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Siehdichum, Kirchsteig 3 in 15299 Müllrose eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Siehdichum
Vom 9. März 2012

Herr Georg Schulze plant im Landkreis Oder-Spree, Gemarkung Dammendorf, Flur 2, Flurstück 174 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg auf einer Fläche von 5,3320 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 06.12.2011, Az.: 24.07-7020-6/18/12 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033673 5729 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Siehdichum, Kirchsteig 3 in 15299 Müllrose eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Siehdichum
Vom 9. März 2012

Herr Frank Staar plant im Landkreis Oder-Spree, Gemarkung Dammendorf, Flur 4, Flurstück 93 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg auf einer Fläche von 2,4540 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 15.12.2011, Az.: 24.07-7020-6/13/12 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033673 5729 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Siehdichum, Kirchsteig 3 in 15299 Müllrose eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Siehdichum
Vom 9. März 2012

Die Erbgemeinschaft Karras plant im Landkreis Oder-Spree, Gemarkung Grunow, Flur 1, Flurstück 35 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg auf einer Fläche von 2,3600 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 02.02.2012, Az.: 24.07-7020-6/25/12 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033673 5729 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Siehdichum, Kirchsteig 3 in 15299 Müllrose eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Einladung zur 11. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming
Vom 13. März 2012

Die 11. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming findet

**am Donnerstag, den 26.04.2012 um 16:00 Uhr
im Plenarsaal (2. Etage) der
Landeshauptstadt Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam**

statt.

I. Öffentlicher Teil

TOP 1: Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung

TOP 2: Protokoll der öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung
2.1 Beschluss Protokoll 01.12.2011

TOP 3: Regionalplan 2020 Arbeitsstand 26.04.2012

3.1 Planungskriterien
Beschluss der Planungskriterien Stand 26.04.2012

3.2 Textfassung, Festlegungskarte und Anhänge 1 und 2 zum Regionalplan 2020, Beschluss der Textfassung, der Festlegungskarte und der Anhänge 1 (Planungskriterien und weitergehende Erläuterungen) und 2 (Umweltbericht) zur Eröffnung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 10 Absatz 1 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung

3.3 Beschluss über die Eröffnung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 10 Absatz 1 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung

TOP 4: Beschluss der Stellungnahme zum Regionalplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

TOP 5: Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming 2010 Jahresrechnung zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2010, Bestimmung über die Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 93 Absatz 2 Gemeindeordnung in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 7 Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRefG)

TOP 6: Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011, Bestimmung über die Prüfung der Eröffnungsbilanz gemäß § 85 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 17 Absatz 2 Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

TOP 7: Wahlen
Mitglied des beratenden Ausschusses
7.1 Beschluss über die Bildung einer Wahlkommission und Wahlen
Wahl der Mitglieder, Wahlleiter, Schriftführer
7.2 Wahl des Mitgliedes des beratenden Ausschusses
7.3 Wahl eines Stellvertreters

TOP 8: Wahl Vertreter für den Regionalplanungsrat

TOP 9: Verschiedenes
Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

TOP 10: Verschiedenes
Mitteilungen und Anfragen

Die Beschlussanträge mit den zugehörigen Beschluss-sachen können in der Zeit vom 11.04.2012 bis 25.04.2012 in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Regionalen Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag 14:00 bis 17:00 Uhr.

Teltow, den 13.03.2012

Giesecke
stellv. Vorsitzender der Regionalversammlung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 26. Juni 2012, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Peitz Blatt 3483** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Peitz, Flur 8, Flurstück 151/2, Gebäude- und Freifläche, Ziegelstraße, 670 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Peitz, Flur 8, Flurstück 152/2, Gebäude- und Freifläche, Ziegelstraße, 123 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Peitz, Flur 8, Flurstück 165, Verkehrsfläche, Ziegelstraße, 10 m²,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Peitz, Flur 8, Flurstück 273, Landwirtschaftsfläche, Ziegelstraße, 18 m²,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Peitz, Flur 8, Flurstück 293, Gebäude- und Freifläche, Ziegelstraße 10, 7.887 m²

versteigert werden.

Laut vorliegenden Gutachten sind die Grundstücke

- Nr. 1, 3, 4 unbebaut
- Nr. 2 gering überbaut

- Nr. 5 bebaut mit umfangreichen, teilunterkellerten, 1- bis 2-geschossigen Gewerbebauten - ehem. Dachziegelgewerkerwerk (Bj. 1893/1970/2005 - 2008; teils saniert, erheblicher Reparaturstau) in traditionellem Mauerwerksbau teils Stahlbetonskelettbau, einem Lagergebäude sowie einer Gasstation

Die Versteigerungsvermerke sind in das genannte Grundbuch am 07.09. und 10.09.2010 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

2.700,00 EUR Grundstück Nr. 1

500,00 EUR Grundstück Nr. 2

50,00 EUR Grundstück Nr. 3

90,00 EUR Grundstück Nr. 4

37.000,00 EUR Grundstück Nr. 5 (85.000,00 EUR Verkehrswert, abzüglich der altlastenrechtlichen Einschränkung von 48.000,00 EUR)

Geschäfts-Nr.: 59 K 129/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung (Wiederversteigerung gemäß § 133 ZVG) soll am

Dienstag, 26. Juni 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 8832** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 18, Flurstück 171, Berliner Straße 37, 1.010 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um Geschäftsgrundstück in Stadtzentrumslage, bebaut mit einem ungenutzten Hauptgebäude (ehem. Hotel, Restaurant „Lindeneck“), freistehend mit einseitigem Anbau, unterkellert, 2-geschossig mit ausgebautem DG, Bj.: ca. 1900 - 1983, 1993 u. a., ehemals modernisiert, derzeit im Umbau u. unfertig sowie mit einem Nebengebäude (Gewerbeanbau).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 155.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 187/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 27. Juni 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Brunschwig Blatt 7531** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Brunschwig, Flur 38, Flurstück 536,

Gebäude- und Freifläche, Sielower Landstraße 67,
Größe: 5.150 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem Blumen- und Gartenmarkt, einem großen Lagergebäude tlw. mit wohnlicher Nutzung, einer Leichtbauhalle und verschiedenen Anbauten und Außenanlagen, das Objekt ist in Teilen vermietet)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Verkehrswert Grundstück auf 215.000,00 EUR

Verkehrswert Zubehör auf 4.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 80/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 27. Juni 2012, 11:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Brunschwig Blatt 6874** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 11, Gemarkung Brunschwig, Flur 67, Flurstück 412, Sielower Landstraße 67, Gebäude- und Freifläche, Größe: 1.349 qm

lfd. Nr. 12, Gemarkung Brunschwig, Flur 67, Flurstück 411, Sielower Landstraße 67, Gebäude- und Freifläche, Größe: 55 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten bilden die Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit und sind bebaut mit einer Gewerbehalle in Leichtbauweise; das Objekt ist vermietet)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Grundstück lfd. Nr. 11 auf 140.000,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 12 auf 5.000,00 EUR

Grundstückszubehör auf 8.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 82/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 29. Juni 2012, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 211, das im Grundbuch von **Glinzig Blatt 333** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Glinzig, Flur 1, Flurstück 149/63, Gebäude- und Freifläche, Kastanienring 26, 214 m², Flurstück 153/56, Gebäude- und Freifläche, Kastanienring 26, 263 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Wohngrundstück bebaut mit einer Doppelgarage in Metallleichtbaukonstruktion (Bj. 2001).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.02.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 24.000,00 EUR.

Im Termin am 08.02.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 18/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 3. Juli 2012, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Teileigentums-Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 11355** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1/7 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 31, Flurstück 378, Gebäude- und Freifläche, Triebeler Straße 231, 233, 2.921 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Erdgeschoss, mit Lagerhalle und nebst Abstellraum im Nebengebäude, alles mit Nr. 1 laut Aufteilungsplan bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 11355 bis Blatt 11361). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte bestehen an fünf Kfz-Stellplätzen und dem mit Rohrlager bezeichnetem Flächenabschnitt, alle mit Nr. 1 laut Aufteilungsplan bezeichnet.

Die als Teileigentum gekennzeichnete Sondereigentumsseinheit dient ausschließlich Gewerbebezwecken. Änderungen der Nutzung bedarf der Zustimmung der Eigentümergemeinschaft.

Ein Verwalter ist bestellt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter
Ausnahme: Veräußerung an anderen Wohnungs-/Teileigentümer, Ehegatten oder früheren Ehegatten, an Verwandte und Verschwägerter bis zweiten Grades der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung, bei Verfügung des Gläubigers nach Zuschlag gemäß § 130 ZVG, bei Erstveräußerung.

Wegen Gegenstand und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 18.01.2006/24.02.2006 (UR-Nr. 66/2006, 173/2006, Notar Rother in Forst (Lausitz) Bezug genommen; übertragen aus Blatt 5025; eingetragen am 09.03.2006.

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten befindet sich die Gewerbeeinheit/Büroeinheit mit ca. 104 m² im Erdgeschoss eines tlw. unterkellerten, freistehenden Mehrfamilienhauses (Bj. 1950, Modernisierung 1991). Auf dem Grundstück befinden sich ferner eine Lagerhalle, ein Rohrlager (Bj. 1993) sowie ein Nebengebäude (Bj. 1950, Modernisierung 1991).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 91.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 39/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung (Wiederversteigerung gemäß § 133 ZVG) sollen am

Dienstag, 3. Juli 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Burg (Spreewald) Blatt 1604** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Burg/Spreewald, Flur 24, Flurstück 28/2, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Krabatweg 12, 7.854 m²,
- lfd. Nr. 2, Gemarkung Burg/Spreewald, Flur 24, Flurstück 31/6, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Krabatweg 12, 618 m²,
- lfd. Nr. 3, Gemarkung Burg/Spreewald, Flur 24, Flurstück 47/5, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Krabatweg 12, 462 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein Gewerbeobjekt welches zur Wohnbebauung vorgesehen ist. Das Grundstück lfd. Nr. 1 ist im Wesentlichen bebaut mit einem Lager- u. Produktionsgebäude (Bj.: um 1972), einem Lagergebäude mit Anbauten (Bj.: um 1966), einer Bürobaracke mit Anbauten (Bj.: um 1966), einer Einzelgarage (Bj.: um 1975), einem ehemaligen Heizhaus (Abrissobjekt) mit Garagen (Bj. um 1965), ehemaligen Garagen/Lager (Abrissobjekt, Bj.: um 1965) und befestigten Lagerflächen. Die Grundstücke lfd. Nr. 2 u. 3 sind vom Grundstück lfd. Nr. 1 aus überbaut worden. Grundstück lfd. Nr. 3 stellt sich aufgrund seiner Lage als „gefangenes Grundstück“ dar.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.05.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

- a) bzgl. des Gdst. lfd. Nr. 1 auf: 124.000,00 EUR
- b) bzgl. des Gdst. lfd. Nr. 2 auf: 15.500,00 EUR
- c) bzgl. des Gdst. lfd. Nr. 3 auf: 5.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 26/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 4. Juli 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Groß-Schacksdorf Blatt 479** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Schacksdorf, Flur 5, Flurstück 37, Forster Straße 7, Größe: 1.445 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem freistehenden Einfamilienhaus [ca. 95 qm Wohnfläche, nicht unterkellert, Baujahr um 1900, schlechter baulicher Zustand, erheblicher Reparaturstau] sowie mit einer Scheune)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.04.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 35.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 74/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 10. Juli 2012, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Drebkau Blatt 952** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 4, Gemarkung Drebkau, Flur 1, Flurstück 864, Gebäude- und Freifläche, Drebkauer Hauptstrasse 42, 483 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem zweiseitig angebauten, 2-geschossigen (im Erdgeschoss befindet sich eine Gaststätte) Wohn- und Geschäftshaus (Bj. 2001) und einem 1-geschossigen Lagergebäude (Bj. 2001) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 181.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 49/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 11. Juli 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungsbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 9222** eingetragene Wohnungseigentum versteigert werden, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, 14.308/100.000 (vierzehntausenddreihundertacht Einhunderttausendstel)

Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Forst, Flur 16, Flurstück 25, Fruchtstraße 18, Größe: 450 qm verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im III. Obergeschoss Nr. 6 (402 bis 409) des Aufteilungsplanes; mit Kellerraum Nr. 006 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Forst Blätter 9213 bis 9223); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Verfügungsbeschränkung:

Als Wohnung gekennzeichnete Sondereigentumseinheiten dienen ausschließlich Wohnzwecken. Eine Änderung der Nutzungsart bedarf eines Beschlusses der Eigentümerversammlung.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 20.12.1991/22.07.1992 Bezug genommen; eingetragen am 14.09.1994.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um eine 5-Zimmerwohnung, WF ca. 106,70 qm, gelegen in einem Wohn- und Geschäftshaus, Bj. ca. 1909, Sanierung und Modernisierung ca. 1992, unterkellert, Lage im Sanierungsgebiet „Forst-Nordstadt“)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.08.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 50.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 110/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 17. Juli 2012, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 8827** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 15, Flurstück 55/4, Klinger Weg 2 a, Gebäude- und Freifläche, 576 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem unterkellerten Ein- bis Zweifamilienhaus, das Dachgeschoss ist ausgebaut (Bj. 1999) sowie mit einer einfachen Leichtmetallgarage bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 116.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 109/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 18. Juli 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Drieschnitz Blatt 539** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Drieschnitz, Flur 1, Flurstück 266, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Drieschnitzer Dorfstraße 8, Größe: 6.976 m², Gemarkung Drieschnitz, Flur 1, Flurstück 267, Landwirtschaftsfläche, Drieschnitzer Dorfstraße 8, Größe: 3.999 m², Gemarkung Drieschnitz, Flur 1, Flurstück 268, Landwirtschaftsfläche, Drieschnitzer Dorfstraße 8, Größe: 12.467 m²

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem freistehenden Mehrfamilienhaus [3 WE] in Massivbauweise, Bj. ca. 2003 mit Fertigstellungsstau, sowie mit Nebengebäuden [Stall, Schuppen, Doppelgarage], Bj. ca. 1903 bzw. 1960) Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.06.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 234.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 50/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 24. Juli 2012, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 10005** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 32, Flurstück 139/2, Märkische Straße, Gebäude- und Freifläche, Größe: 1.007 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem 1 1/2-geschossigen Einfamilienhaus/Fertighaus Typ „hanLo-Haus“ (Bj. 1996) sowie mit einer Doppelgarage mit Sommerküche (Bj. 1996) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.06.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 131.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 38/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 25. Juli 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Kolkwitz Blatt 1072** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kolkwitz, Flur 3, Flurstück 309, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Am Geflügelhof 8, Größe: 5.887 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem freistehenden 1 1/2-geschossigen, unterkellerten Wohngebäude, Bj. ca. 1947, WF ca. 163 qm, tlw. saniert und modernisiert; es besteht Sanierungs- und Instandhaltungsaufwand; sowie mit einem sanierungsbedürftigen Nebengebäude)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.07.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 90.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 52/11

Amtsgericht Frankfurt (Oder)**Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 15. Mai 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Pillgram Blatt 464** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Pillgram, Flur 3, Flurstück 281, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Frankfurter Str. 18 a, Größe: 990 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.06.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 110.000,00 EUR.

Nutzung: zurzeit leer stehendes Einfamilienhaus (Wasserschaden) mit Garage

Postanschrift: Frankfurter Str. 18 a, 15236 Jacobsdorf OT Pillgram

Geschäfts-Nr.: 3 K 74/10

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 15. Mai 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Woltersdorf Blatt 1230** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Woltersdorf, Flur 4, Flurstück 878, Winzerstr. 3, Größe: 840 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.04.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 134.000,00 EUR.

Nutzung: Einfamilienwohnhaus mit Nebengebäuden

Postanschrift: Winzerstr. 3, 15569 Woltersdorf

Geschäfts-Nr.: 3 K 54/11

Amtsgericht Guben

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 5. Juli 2012, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Guben, Alte Poststraße 66, I. Obergeschoss, Saal 210, das im Grundbuch von **Sembten Blatt 109** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 38, Gemarkung Sembten, Flur 2, Flurstück 25, Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche, Eichenhof 2 a, 2 b, Größe: 6.350 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einer ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle bebaut - Wohngebäude (MFH), 2 großen Scheunen mit Anbauten und Nebengebäude, Bj. nicht bekannt)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.11.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 60.000,00 EUR.

AZ: 40 K 30/07

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 12. Juli 2012, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Guben, Alte Poststr. 66, 03172 Guben, Saal 210 (im 1. Obergeschoss) die im Grundbuch von **Lieberose Blatt 1579** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lieberose, Flur 3, Flurstück 233, Friedrich-Ebert-Str. 3, 653 qm

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem tlw. unterkellerten Einfamilienhaus als Doppelhaushälfte (Bj. 1924, Modernisierung um 1991) einer tlw. ausgebauten Scheune (Bj. 1924, Modernisierung/Ausbau um 1991) und einer Garage (Bj. 1990) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.04.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 63.000,00 EUR.

Im Termin am 23.09.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 40 K 7/09

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 19. Juli 2012, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Guben, Alte Poststraße 66, I. Obergeschoss, Saal 210, das im Grundbuch von **Lamsfeld Blatt 162** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lamsfeld, Flur 1, Flurstück 11/2, Gebäude- und Freifläche, Lamsfelder Dorfstraße 31 a, Größe: 366 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einer Doppelhaushälfte, 1 1/2-geschossiges Massivgebäude, nicht unterkellert, Dachgeschoss ausgebaut, Bj. ca. 1890/ca. 1968 Erweiterung/ca. 1988 Teilmodernisierung, mit einem Nebengebäude - ehemalige Waschküche, Bj. ca. 1890 und einer Fertigteilarage, Bj. ca. 1990 sowie weiteren Außenanlagen)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 33.000,00 EUR.

AZ: 40 K 4/10

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 26. Juli 2012, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Guben, Alte Poststr. 66, 03172 Guben, Saal 210 (im 1. Obergeschoss) die im Grundbuch von **Sembten Blatt 109** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 34, Gemarkung Sembten, Flur 2, Flurstück 10/1, Gebäude- und Freifläche, Lindenstr. 25, 145 m²,

lfd. Nr. 35, Gemarkung Sembten, Flur 2, Flurstück 10/2, Gebäude- und Freifläche, Gutshof 5, 10.325 m²,

lfd. Nr. 45, Gemarkung Sembten, Flur 2, Flurstück 6/1, Gebäude- und Freifläche, Parkstraße 4, 411 m²,

lfd. Nr. 46, Gemarkung Sembten, Flur 2, Flurstück 7, Gebäude- und Freifläche, Parkstraße, 227 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Flurstück 10/2 mit denkmalgeschützten Gutshofbauten aus ca. 1860 bis 1968 (Wohngebäude, Garagen, Schuppen, Ställe, Werkstatt, Brennerei, Büro, Backhaus) bebaut.

Das Flurstück 10/1 ist mit einer Remise (Bj. ca. 1860 bis 1968) bebaut.

Das Flurstück 6/1 mit Garagen (Bj. ca. 1960, 1954/80er Jahre). Beim Flurstück 7 handelt es sich um ein unbebautes „Inselgrundstück“.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.08.2010 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Grundstück lfd. Nr. 34	4.000,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 35	1,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 45	13.000,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 46	3.900,00 EUR.

AZ: 40 K 17-2/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 26. Juli 2012, 11:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Guben, Alte Poststr. 66, 03172 Guben, Saal 210 (im 1. Obergeschoss) die im Grundbuch von **Sembten Blatt 182** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 4, Gemarkung Sembten, Flur 2, Flurstück 365, Erholungsfläche, Eichenhof, 34.134 m²,
 lfd. Nr. 5, Gemarkung Sembten, Flur 2, Flurstück 435, Erholungsfläche, Parkstraße, 7.124 m², Flurstück 533, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Parkstraße, 23.254 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten sind die Parkgrundstücke überwiegend unbebaut.

Eine Teilfläche des Flurstücks 435 ist mit Garagen (Bj. ca. 1970/80er Jahre) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.08.2010 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

für das Grundstück 4	20.500,00 EUR
für das Grundstück 5	26.000,00 EUR.

AZ: 40 K 17-4/10

Amtsgericht Lübben

Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Auseinandersetzung der Gemeinschaft sollen am

Montag, 25. Juni 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, die im Grundbuch von **Straupitz Blatt 482** eingetragenen Grundstücke

- lfd. Nr. 8, Gemarkung Straupitz, Flur 6, Flurstück 181, Waldfläche, 11.313 qm,
 lfd. Nr. 9, Gemarkung Straupitz, Flur 6, Flurstück 196, Landwirtschaftsfläche, 5.336 qm,
 lfd. Nr. 10, Gemarkung Straupitz, Flur 7, Flurstück 48/3, Landwirtschaftsfläche, 4.782 qm,
 lfd. Nr. 12, Gemarkung Straupitz, Flur 7, Flurstück 604, Landwirtschaftsfläche, Koppel, 648 qm, Gemarkung Straupitz, Flur 7, Flurstück 605, Landwirtschaftsfläche, Koppel, 6.683 qm

versteigert werden.

Bebauung: Es handelt sich um Landwirtschafts- sowie Grünflächen und Waldflächen. Die Flurstücke 48/3, 604 und 605 befinden sich in einem Naturschutzgebiet.

Hinweis: Gemäß § 69 Absatz 1 ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.01.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

bezüglich Bestandsverzeichnis Nummer 8:	6.050,00 EUR
bezüglich Bestandsverzeichnis Nummer 9:	1.870,00 EUR
bezüglich Bestandsverzeichnis Nummer 10:	1.580,00 EUR
bezüglich Bestandsverzeichnis Nummer 12:	2.400,00 EUR.

Zusatz: Das Gutachten kann während der Sprechzeiten des Amtsgerichts im Zimmer 1 - 10 eingesehen werden.

AZ: 52 K 2/11

Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Auseinandersetzung der Gemeinschaft sollen am

Montag, 25. Juni 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, die im Grundbuch von **Straupitz Blatt 534** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis

- lfd. Nr. 6, Gemarkung Straupitz, Flur 1, Flurstück 107, Landwirtschaftsfläche, 1.454 qm,
 lfd. Nr. 9, Gemarkung Straupitz, Flur 5, Flurstück 40, Landwirtschaftsfläche, 11.512 qm,
 lfd. Nr. 10, Gemarkung Straupitz, Flur 6, Flurstück 66, Landwirtschaftsfläche, 9.362 qm,
 lfd. Nr. 11, Gemarkung Straupitz, Flur 6, Flurstück 125, Waldfläche, 15.842 qm,
 lfd. Nr. 14, Gemarkung Straupitz, Flur 7, Flurstück 445, Landwirtschaftsfläche, 13.442 qm,
 lfd. Nr. 15, Gemarkung Straupitz, Flur 7, Flurstück 584, Waldfläche Koppel, 352 qm,
 lfd. Nr. 15, Gemarkung Straupitz, Flur 7, Flurstück 585, Landwirtschaftsfläche, Koppel, 8.279 qm,
 lfd. Nr. 18, Gemarkung Straupitz, Flur 6, Flurstück 131, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, 2.400 qm

versteigert werden.

Bebauung: Bei dem Flurstück 107 handelt es sich um ungenutztes und unbebautes Gartenland innerhalb der Gemeinde Straupitz.

Die Flurstücke 40, 66, 445, 585 und 131 sind ebenfalls unbebaut und werden zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt (Ackerland, Grünland).

Bei den Flurstücken 125 und 584 handelt es sich um Waldflächen.

Hinweis:

Gemäß § 69 Absatz 1 ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27. Januar 2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Bestandsverzeichnis Nummer 6: 2.400,00 EUR
 Bestandsverzeichnis Nummer 9: 4.830,00 EUR
 Bestandsverzeichnis Nummer 10: 3.280,00 EUR
 Bestandsverzeichnis Nummer 11: 8.220,00 EUR
 Bestandsverzeichnis Nummer 14: 3.900,00 EUR
 Bestandsverzeichnis Nummer 15: 2.830,00 EUR
 Bestandsverzeichnis Nummer 18: 780,00 EUR.
 AZ: 52 K 41/10

Amtsgericht Luckenwalde

**Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung
 der Gemeinschaft**

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Donnerstag, 10. Mai 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Schenkendorf Blatt 907** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schenkendorf, Flur 1, Flurstück 345, Gebäude- und Freifläche, Freiherr-von-Loeben-Str. 34, Größe 1.086 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schenkendorf, Flur 1, Flurstück 353/1, Erholungsfläche, Gartenstraße, Größe 395 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 114.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.10.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15749 Mittenwalde OT Schenkendorf, Freiherr-von-Loebenstraße 34. Es ist bebaut mit einem eingeschossigen Zweifamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Wohnfl. ca. 235 m²) und mit einem zweigeschossigen Stallgebäude und einer Garage. Das Garagengebäude wurde laut Gutachten teilweise auf die Nachbarflurstücke überbaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 195/08

**Zwangsversteigerung 2. Termin,
 keine Grenzen 5/10 und 7/10**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 11. Juni 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Blankenfelde Blatt 5467** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Blankenfelde, Flur 9, Flurstück 136, Landwirtschaftsfläche, Gartenland, Zwischen Karl-Marx-Str. und Lankegraben, Größe 11.148 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 190.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 01.04.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15827 Blankenfelde-Mahlow OT Blankenfelde gelegen zwischen Karl-Marx-Straße und Glasowbach. Es ist unbebaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

Im Termin am 12.01.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 75/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 24. Juli 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Werbig Blatt 213** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Werbig, Flur 2, Flurstück 10/1, Größe 12 m²,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Werbig, Flur 2, Flurstück 10/2, Dorfstraße 18, Größe 4.378 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 74.300,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 29.07.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Werbig, Dorfstraße 18. Es ist bebaut mit einem Zweifamilienhaus und Nebengebäuden (Nebengebäude mit Tordurchfahrt, zwei ehemalige Stallgebäude und Doppelgarage). Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 210/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 14. August 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 9051** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 85,87/1000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Luckenwalde, Flur 2, Flurstück 59, Gartenstraße 17, groß 679 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss (Gebäude 2) bezeichnet mit Nr. 8 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 24.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.02.2007 eingetragen worden.

Die Eigentumswohnung befindet sich in 14943 Luckenwalde, Gartenstr. 17, im Obergeschoss eines zweigeschossigen Remisengebäudes. Sie besteht aus zweieinhalb Zimmern, Wfl. ca. 58,52 m², und weist Fertigstellungsdefizite auf. Komplettmmodernisierung wurde 1997 begonnen. Keine Sondernutzungsrechte, kein Kellerraum. Zur Zeit der Begutachtung nicht vermietet und leer stehend. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 6/07

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 25. April 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Wittenberge Blatt 5461** eingetragene Grundstück und Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		28	160/14	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen	355 m ²
2/	1/11 (ein elftel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück zu 1				
	Wittenberge	28	160/19	Straßenverkehrsflächen	280 m ²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.01.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 93.000,00 EUR.

Einzelwerte:

Für das Grundstück Gemarkung Wittenberge Flur 28 Flurstück 160/14 auf 92.700,00 EUR.

Für den 1/11 Miteigentumsanteil an Gemarkung Wittenberge Flur 28 Flurstück 160/19 auf 300,00 EUR.

Im Termin am 26.10.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 367/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 2. Mai 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Wentdorf Blatt 801** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
10	Wentdorf	2	140/2	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Dorfstr. 16	4.284 m ²

(gemäß Gutachten: bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus [Bj. ca. 1930] und Nebengebäude in 19322 Wentdorf, Dorfstr. 16)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 67.000,00 EUR.

Im Termin am 07.04.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 122/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 8. Mai 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Boitzenburg Blatt 571** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Boitzenburg	6	43/1	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, An der Puschkinstr.	489 m ²
2	Boitzenburg	6	43/2	Acker, An der Puschkinstr.	1.455 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem unterkellerten Einfamilienhaus (Wohnfläche ca. 138 m²) und Nebenglass bebaute Grundstück in 17268 Boitzenburger Land, Puschkinstraße 4. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 120.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 48/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 9. Mai 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, der im Grundbuch von **Prenzlau Blatt 6102** eingetragene 1/2 Anteil an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Prenzlau	2	224/22	Gebäude- und Freifläche Stettiner Straße	4.020 m ²

laut Gutachter: ein halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück in 17291 Prenzlau, Stettiner Str. 77, bebaut mit einem sanierungsbedürftigen Büro- und Werkstattgebäude (2-geschossig, Bj. um 1920) mit eingeschossigen Anbau (Bj. ca. 2010) Nutzfl. ca. 345 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.10.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert einschließlich Zubehör wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 40.450,00 EUR. Der Wert des Zubehörs wurde daneben anteilig auf 150,00 EUR festgesetzt. Geschäfts-Nr.: 7 K 310/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 10. Mai 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Wittenberge Blatt 5508** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Wittenberge	38	125	Gebäude- und Gebäude-nebenfläche	1.286 m ²
3	Wittenberge	38	126	Gebäude- und Gebäude-nebenfläche	43 m ²
5	Wittenberge	38	124/2	Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistung Horning 7 a, 7 b	2.937 m ²
6	Wittenberge	38	127/3	Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie Horning 7 b	2.961 m ²

laut Gutachten gelegen Horning 7 a, 7 b, 7 c und 9 in 19322 Wittenberge, bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus, einem Geschäftshaus und Verbrauchermarkt mit Stellplätzen versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt für das Versteigerungsobjekt

lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses auf 239.000,00 EUR,
lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses auf 10.000,00 EUR,
lfd. Nr. 5 des Bestandsverzeichnisses auf 337.000,00 EUR,
lfd. Nr. 6 des Bestandsverzeichnisses auf 1,00 EUR,
insgesamt auf 586.000,00 EUR.

Im Termin am 05.01.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Geschäfts-Nr.: 7 K 133/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 22. Mai 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Dergenthin Blatt 493** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Dergenthin	4	50/1	Gebäude- und Gebäude-nebenfläche, Dorfstraße	9.836 m ²

(gemäß Gutachten: bebaut mit einem ungenutzten ehemaligen Gutshaus (vermutlich vor 1900 erbaut) und Nebenglass (ehemalige Stallanlage, Anbauten, Außenanlagen) in 19348 Dergenthin, Lenzener Straße 32)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.11.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 48.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 511/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 23. Mai 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Dranse Blatt 247** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Dranse	7	28/4	Gebäude- und Freifläche und Forsten und Holzungen Am Wege von Dranse nach Zempow	4.280 m ²

laut Gutachter: Grundstück in 16909 Wittstock, OT Dranse, Walkmühler Straße 3, bebaut mit einem Einfamilienhaus (freistehend; Wfl. ca. 102 m²) und Schuppen

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.08.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 35.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 240/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 23. Mai 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die in den Grundbüchern von **Wittenberge Blatt 1621 und 2079** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Blatt 1621

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wittenberge	5	852	Hof, Ernst-Thälmann-Str. 10 a	883 m ²

Blatt 2079

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		5	851	Gartenland	860 m ²

(gemäß Gutachten: - Flst. 851: unbebaut
- Flst. 852: bebaut mit einem Wohnheim (ursprünglich ca. 1910 als Klinik errichtet), Wohnfläche/Nutzfläche ca. 1.047 m² in 19322 Wittenberge, Ernst-Thälmann-Str. 10 a)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 21.06.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insg. 337.000,00 EUR

a) für das Grundstück Flur 5 Flurstück 851 auf: 13.000,00 EUR
b) für das Grundstück Flur 5 Flurstück 852 auf: 324.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 171/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 29. Mai 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Schildow Blatt 2406** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Schildow	15	194	Gebäude- und Freifläche Bahnhofstr. 42	838 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem teilweise dreigeschossigen Einfamilienhaus mit Gewerberäumen und Nebengebäude bebaute Grundstück in 16552 Mühlenbecker Land OT Schildow, Bahnhofstraße 42.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.01.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 113.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 21/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 30. Mai 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Heinrichsdorf Blatt 341** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Hinrichsdorf	3	430	Gebäude- und Freifläche Heinrichsfelder Weg	2.844 m ²

laut Gutachter: unbebautes Grundstück in 16831 Heinrichsdorf (Neu Köpernitz), gelegen am Heinrichsfelder Weg, Nutzung als Grünland

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.06.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 2.100,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 167/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 30. Mai 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Berge Blatt 345** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Berge	1	43/4	Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistung Friedensstr. 23, Gaststätte	3.168 m ²

laut Gutachter: Grundstück in 19348 Berge, Friedensstraße 23, Bebauung: Gebäudekomplex bestehend aus Altbau (Bj. ca. 1890, Gaststättenräume im EG, Wohnung im OG), Wirtschaftsgebäude (Bj. ca. 1988, Küche und diverse Funktionsräume), Zwischenanbau (Bj. ca. 1890, saniert: ca. 1988, Gaststättenbereich) und einem Anbau (Bj. ca. 1988, Saal)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.04.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert einschließlich Zubehör wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 108.000,00 EUR. Der Wert des Zubehörs wurde auf 9.240,00 EUR festgesetzt.

Geschäfts-Nr.: 7 K 400/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 5. Juni 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Grabow b. Blumenthal Blatt 175** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Grabow	3	107	Gebäude- und Freifläche, Im Dorfe	3.398 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem Siedlungshaus (Wfl. ca. 92 m²) und Stallgebäude bebaute Grundstück in 16909 Grabow, Weg der Bodenreform 8.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.07.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 10.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 225/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 12. Juni 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Wallitz Blatt 114** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wallitz	1	21	Forsten und Holzungen, an der Grenze mit Dorf Zechlin	10.620 m ²
	Wallitz	1	24	Ackerland, an der Grenze mit Dorf Zechlin, Grünland, Wiese	6.840 m ²
2	Wallitz	2	131	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, im Dorf	1.230 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem Siedlungshaus und Stallgebäude bebaute Grundstück in 16837 Wallitz, Am Hasenstein 4, sowie um Flächen der Land- und Forstwirtschaft.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.08.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 28.700,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 235/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 12. Juni 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, der im Grundbuch von **Eichstädt Blatt 444** eingetragene 1/2 Miteigentumsanteil an den Grundstücken, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Eichstädt	2	135/1		430 m ²
2	Eichstädt	2	221/134		511 m ²
3	Eichstädt	2	235/135		260 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um einen ideellen hälftigen Miteigentumsanteil an dem Grundstück Am Eichenring 67 in 16727 Oberkrämer OT Eichstädt, bebaut mit einem Mehrfamilienhaus und Anbau (Wfl. ca. 256 m²).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.04.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 67.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 398/10

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Mittwoch, 13. Juni 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die in den Grundbüchern von **Neuruppin Blatt 336, 453, 754, 1546,**

1637, 2068, 2445 und 2446 eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
Blatt 336					
4	Neuruppin	22	207	Gartenland, Umspannwerk	9.890 m ²
5	Neuruppin	22	208	Gebäude- und Freifläche, Umspannwerk	1.093 m ²
Blatt 453					
1	Neuruppin	22	209	Gartenland, Umspannwerk	7.162 m ²
Blatt 754					
1	Neuruppin	23	41	Grünland, die Mäsche	6.870 m ²
2	Neuruppin	22	161	Ackerland, südlich vom Klappgraben	2.405 m ²
Blatt 1546					
2	Neuruppin	14	159	Gartenland, zwischen Ruppiner See und HansThörner-Str.	460 m ²
Blatt 1637					
1	Neuruppin	13	322	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Erholungsfläche, Grünanlage Triftstr.	200 m ²
Blatt 2068					
1	Neuruppin	13	323	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Erholungsfläche Grünanlage Triftstr.	200 m ²
Blatt 2445					
1	Neuruppin	14	160	Gartenland, zw. Ruppiner See und Hans-Thörner-Str.	480 m ²
Blatt 2446					
1	Neuruppin	22	217/2	Gartenland, am Güterbahnhof	2.586 m ²
	Neuruppin	22	217/3	Gartenland, am Güterbahnhof	1.992 m ²

laut Gutachter: Grundstücke in 16816 Neuruppin

- 1) Zur Mesche 6 (Flst. 208); bebaut mit einem Wohnhaus (Bj. ca. 1920, unterkellert)
- 2) Kleingartenanlage Mittelländer Weg (Flst. 207); 19 Gartenparzellen und 3 Garagen
- 3) Kleingartenanlage Mittelländer Weg (Flst. 209): 14 Gartenparzellen, 1 ehemalige Werkstatt und 6 Garagen
- 4) Kleingartenanlagen Nymburk-Ring und Verkehrsfläche (Flst. `e 217/3, 259 und 258): 13 Gartenparzellen und Straßenland
- 5) Zur Mesche/Mittelländer Weg (Flst. 161): Ackerland genutzt als Grünland und 2 Gartenparzellen
- 6) Zur Mesche/Mittelländer Weg (Flst. 41): Grünland genutzt als Acker
- 7) Triftstraße (Flst. `e 322 und 323): zwei Grundstücke überbaut mit einem Garagen-Rohbau
- 8) Hans-Thörner Straße (Flst. 159): 1 Gartenparzelle
- 9) Hans-Thörner Straße (Flst. 160): 1 Gartenparzelle

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das jeweils genannte Grundbuch am 15.06.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt: 384.000,00 EUR.

Die Einzelwerte der beschlagnahmten Grundstücke werden wie folgt festgesetzt:

Für das Grundstück Gemarkung Neuruppin, Flur 22, Flurstück 207 auf 157.000,00 EUR.

Für das Grundstück Gemarkung Neuruppin, Flur 22, Flurstück 208 auf 43.000,00 EUR.

Für das Grundstück Gemarkung Neuruppin, Flur 22, Flurstück 209 auf 97.000,00 EUR.

Für das Grundstück Gemarkung Neuruppin, Flur 23, Flurstück 41 auf 3.200,00 EUR.

Für das Grundstück Gemarkung Neuruppin, Flur 22, Flurstück 161 auf 8.700,00 EUR.

Für das Grundstück Gemarkung Neuruppin, Flur 14, Flurstück 159 auf 5.900,00 EUR.

Für das Grundstück Gemarkung Neuruppin, Flur 13, Flurstück 322 auf 4.000,00 EUR.

Für das Grundstück Gemarkung Neuruppin, Flur 13, Flurstück 323 auf 4.000,00 EUR.

Für das Grundstück Gemarkung Neuruppin, Flur 14, Flurstück 160 auf 6.100,00 EUR.

Für das Grundstück Gemarkung Neuruppin, Flur 22, Flurstücke 258 und 259 auf 31.100,00 EUR.

Für das Grundstück Gemarkung Neuruppin, Flur 22, Flurstück 217/3 auf 24.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 447/07

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 26. April 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das in den Grundbüchern von **Fahrland Blatt 1904 und 2157** eingetragene Wohnungs- und Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: jeweils lfd. Nr. 1, bestehend aus nachstehend bezeichneten Miteigentumsanteilen an dem Grundstück Gemarkung Fahrland, Flur 3, Flurstück 317, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Am Upstall 2, 4 und 6 bis 9 und Gartenstraße 1 bis 6, Größe: 14.121 m²,

verbunden mit nachstehend angegebenem Sondereigentum

Fahrland Blatt	10.000-Miteigentumsanteil	Sondereigentum
1904	52,68	Wohnung im Haus 04 im 2. Obergeschoss, Aufteilungsplan Nr. 04.09
2157	5,14	Tiefgaragenplatz, Aufteilungsplan Nr. 114

versteigert werden.

Die Wohnung (Blatt 1904) ist 64,09 m² groß, besteht aus zwei Zimmern, Küche, Bad, Flur, Abstellraum und Balkon. Zu ihr gehört ein Kellerraum. Tiefgaragenstellplatz (Blatt 2157). Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 30.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 78.800,00 EUR.

Es entfallen auf:

Fahrland Blatt	10.000-Miteigentumsanteil	Sondereigentum	Werte in EUR
1904	52,68	Wohnung im Haus 04 im 2. Obergeschoss, Aufteilungsplan Nr. 04.09	73.000
2157	5,14	Tiefgaragenplatz, Aufteilungsplan Nr. 114	5.800

Im Termin am 11.10.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 7/10 des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 96/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 15. Mai 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), die im Grundbuch von **Dallgow Blatt 264** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dallgow, Flur 9, Flurstück 79, Landwirtschaftsfläche, Galgenberg, groß: 9.284 m², Gemarkung Dallgow, Flur 9, Flurstück 80, Landwirtschaftsfläche, An der B 5, groß: 11.822 m²

versteigert werden.

Es handelt sich um ein Grundstück, welches im Flächennutzungsplan als Grünland zur landwirtschaftlichen Nutzung dargestellt ist. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 20.08.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 7.600,00 EUR.

AZ: 2 K 249/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 15. Mai 2012, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Rieben Blatt 578** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 173, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Ausbau 96 a, 161 m² groß, Flurstück 175, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Ausbau 96 a, 174 m² groß, Flurstück 179, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Ausbau 96 a, 586 m² groß, Flurstück 180, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Ausbau 96 a, 161 m² groß

versteigert werden.

Es handelt sich um ein freistehendes, eingeschossiges Einfamilienwohnhaus als Fertigteilhaus, voll unterkellert, mit Garage im Kellergeschoss und Nebengelassen. Das Baujahr ist 1984, größere Modernisierungen seit 2001. Die Wohnfläche beträgt ca. 123 m² im Erd- und ausgebautem Dachgeschoss sowie ca. 50 m² Nutzfläche und ca. 27 m² Nebenfläche in Keller/Garage. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.
Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 02.08.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 67.000,00 EUR.
AZ: 2 K 231/11

Teilungsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Dienstag, 22. Mai 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), die im Grundbuch von **Glindow Blatt 1782** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Glindow, Flur 11, Flurstück 133/4, Gartenland, Am Schelmensteig, groß: 14.830 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Glindow, Flur 11, Flurstück 48, Gartenland, groß: 2.505 m², Heide, groß: 2.000 m², Am Schelmensteig

versteigert werden.

Es handelt sich um unbebaute Grundstücke, welche laut Flächennutzungsplan als Landwirtschaftsflächen ausgewiesen sind. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 06.09.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 10.400,00 EUR.
(Hierbei entfallen auf das Grundstück lfd. Nr. 1 8.900,00 EUR
und für das Grundstück lfd. Nr. 2 1.500,00 EUR)
AZ: 2 K 261/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 22. Mai 2012, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Borkheide Blatt 2199** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Borkheide, Flur 4, Flurstück 5/67, Gebäude- und Freifläche, Wacholdersteig 5, groß: 843 m² versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und einer Garage bebaut, Baujahr 1993/1994. Die Wohnfläche beträgt insgesamt ca. 241 m², davon Wohnung 1 mit ca. 158 m² und Wohnung 2 mit 83 m².

Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 07.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 182.000,00 EUR.
(Davon entfällt auf das Zubehör ein Betrag von 2.000,00 EUR, der sich wie folgt aufteilt:

- Einbauküche Erdgeschoss Wohnung: 1.200,00 EUR
- Einbauküche Dachgeschoss Wohnung: 600,00 EUR
- Einbauschränke Erdgeschoss Wohnung: 200,00 EUR.)
AZ: 2 K 271/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 4. Juni 2012, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 13639** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Brandenburg, Flur 2,
Flurstück 87, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 39, groß: 265 m²,
Flurstück 88, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 23, groß: 297 m²,
Flurstück 89, Verkehrsfläche, Lindenstraße, groß: 8 m²

versteigert werden.

Das Grundstück erstreckt sich in 14776 Brandenburg von der Hauptstraße 39 zur Lindenstraße 23.

Das Flurstück 87, Hauptstraße 39, ist mit einem Wohn- und Geschäftshaus bebaut. Das Gebäude wurde in der Mitte des 17. Jahrhunderts errichtet, im 19. Jahrhundert ausgebaut und etwa 1994/1995 überwiegend modernisiert. Die Gewerbefläche beträgt etwa 102 m² und die Wohnflächen betragen zusammen etwa 167 m².

Das Flurstück 88, Lindenstraße 23, ist mit einem Büro- und Geschäftshaus mit etwa 429 m² Nutzfläche bebaut. Es wurde um 1900 errichtet und 1995/1996 teilweise modernisiert. Das 2. Obergeschoss ist noch fertig zu stellen. Flurstück 89 ist eine Verkehrsfläche.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten vom 25.03.2011 und erfolgt ohne Gewähr. Eine Innenbesichtigung war teilweise nicht möglich.

Nach dem Bericht des Zwangsverwalters vom 10.01.2012 waren eine Wohnung und drei Gewerbeeinheiten vermietet.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 426.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27.09.2007 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 350/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 4. Juni 2012, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Belzig Blatt 3142** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 34/104, Gebäude- und Freifläche, Am Teich 1, groß: 371 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 130.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 21. September 2009 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienwohnhaus (Bj. ca. 2000, Wfl. ca. 103 m²) in Fertigbauweise (Holzrahmenkonstruktion) und einer Fertiggarage (Blech) bebaut.

AZ: 2 K 275/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 7. Juni 2012, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Bensdorf Blatt 1236** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 43, Flurstück 85, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 25, Größe: 279 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit Einfamilienhaus als Doppelhaushälfte mit Erdgeschoss und nicht ausgebautem Dachgeschoss, Anbau als Veranda, Wohnfläche ca. 65 m², Baujahr ca. 1920, Dachneueindeckung im Jahre 2004.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 08.02.2010 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 25.000,00 EUR.

AZ: 2 K 414/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 7. Juni 2012, 12:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Groß Briesen Blatt 417** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß Briesen, Flur 5, Flurstück 89, Hauptstraße 53, groß: 905 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut straßenseitig mit einem teilweise unterkellertem, I-geschossigen Wohnhaus, rückwärtigen Anbauten sowie einem östlichen Anbau; Wohnfläche ca. 138 m², Nutzfläche ca. 167 m². Nordöstlich befindet sich ein 1-geschossiges Wohnhaus (chem. Scheune) mit angebautem Schuppen und rückwärtigem erdgeschossigen Anbau; Nutzfläche ca. 31 m², Wohnfläche ca. 93 m². Es besteht eine Überbauung.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.04.2011 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 160.000,00 EUR.

AZ: 2 K 110/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Dienstag, 12. Juni 2012, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 9831** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 40, Flurstück 261, Gartenland, Dyrotzer Weg 8, Größe: 905 m²

versteigert werden.

Es handelt sich um ein unbebautes mit Strauchwerk und Bäumen bewachsenes Grundstück, welches als baureifes Land deklariert ist. Der Teilungsversteigerungsvermerk wurde am 21.04.2011 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 40.000,00 EUR.

AZ: 2 K 114/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 12. Juni 2012, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 14183** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Brandenburg, Flur 102, Flurstück 1812, Gebäude- und Freifläche, Zinnienweg 11, Größe: 522 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 120.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.05.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück Zinnienweg 11 in 14772 Brandenburg/a. d. Havel ist mit einem Einfamilienhaus und einer Doppelgarage bebaut (Bj. 2002, Wfl. ca. 108 m²).

AZ: 2 K 137/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 19. Juni 2012, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 5127** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Falkensee, Flur 37, Flurstück 753, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Fischerstraße 27, groß: 1.280 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus mit Hofgebäude (Baujahr ca. 1938, Umbau ca. 2001) bebaut. Die Wohnfläche beträgt etwa 160 m². Das Objekt ist eigen genutzt.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 18.05.2010 bzw. 30.03.2011 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 236.000,00 EUR.

Im Versteigerungstermin am 06.10.2011 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 7/10-Grenze versagt.

AZ: 2 K 93/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 21. Juni 2012, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310,

das im Wohnungsgrundbuch von **Werder (Havel) Blatt 6754** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, bestehend aus 178,12/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Werder, Flur 16, Flurstück 585, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen Kemnitzer Chaussee 138, 140, 140 A, groß: 1.581 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Nr. 1 des Aufteilungsplanes; mit Keller des Aufteilungsplanes, Sondernutzungsrechte sind vereinbart,

versteigert werden.

Die Wohnung liegt im Erdgeschoss eines unterkellerten 2-geschossigen Mehrfamilienhauses. Die Wohnfläche beträgt etwa 125 m².

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 27.09.2010 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 118.000,00 EUR. Das Objekt ist leer stehend.
AZ: 2 K 293/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 26. Juni 2012, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Wachow Blatt 522** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 8, Flur 1, Flurstück 5/1, Gebäude- und Freifläche, Am Birkenhain 10, groß: 503 m²,
Flur 1, Flurstück 5/2, Landwirtschaftsfläche, Am Birkenhain 10, groß: 803 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 75.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 04.01.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück Am Birkenhain 10 in 14641 Nauen OT Wachow ist mit einem Einfamilienhaus, einer Garage, einem Nebengebäude und einem Gewächshaus bebaut (Bj. ca. 1980/Sanierung 1999, Wfl. ca 100 m², zzgl. Keller).

AZ: 2 K 368/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 5. Juli 2012, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Gränigen Blatt 241** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gränigen, Flur 1, Flurstück 8, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Gartenland, Nennhausener Straße 5, groß: 2.708 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem nicht unterkellerten Wohnhaus (Baujahr um 1900) mit Anbau bebaut. Die Sanierung wurde 2005 begonnen aber noch nicht beendet. Die Wohnfläche beträgt etwa 153 m². Das Objekt ist leer stehend.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 14.07.2011 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 20.000,00 EUR.
AZ: 2 K 213/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 10. Juli 2012, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Ferch Blatt 1465** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 147/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Ferch, Flur 5, Flurstück 49, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Neue Scheune 7, 350 m²,
Flurstück 50, Gebäude- und Freifläche, Neue Scheune 5, 808 m²,
Flurstück 51, Gebäude- und Freifläche, Neue Scheune 5, 153 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss nebst Kellerraum im Aufteilungsplan mit Nr. 6. bzw. 6.5 bezeichnet

Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz Nr. 6.

versteigert werden.

Die Wohnung liegt in einem Wohn- und Geschäftshaus (Baujahr etwa 1910, Sanierung ab etwa 1992) im Dachgeschoss und besteht aus 3 Zimmern, Amerikanischer Küche, Kammer, Bad/WC und Flur. Die Wohnfläche beträgt etwa 120 m². Die Wohnung ist vermietet.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 06.10.2010 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 75.000,00 EUR.

Im Termin am 25.10.2011 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt.

AZ: 2 K 217/10

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 9. Mai 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Lauchhammer Blatt 4363** eingetragene Grundstück der Gemarkung Lauchhammer, Flur 11, Flurstück 120/1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 560 m² groß, versteigert werden.

Bebauung: modernisiertes Mehrfamilienhaus mit 7 Wohneinheiten
(postalisch: Liebenwerdaer Str. 7, 01979 Lauchhammer)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 385.000,00 EUR.

Im Termin am 09.03.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 54/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 30. Mai 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Klettwitz Blatt 1058** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Klettwitz, Flur 5, Flurstück 424, 2.500 m² groß, versteigert werden.

Lage: 01998 Klettwitz, Krankenhausstraße 1

Bebauung: Wohnhaus; unterkellert, 2 abgeschlossene WE; Nebengebäude mit Garage und Schuppen; Baujahr ca. 1930, Teilmodernisierung ca. 2005

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.05.211 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 125.100,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 44/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag, 22. Juni 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, die im Grundbuch von **Lauchhammer Blatt 359** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Lauchhammer,

Flur 18, Flurstück 1018, Gebäude- und Freifläche, Finsterwalder Str. 2, 744 m²,

Flur 18, Flurstück 1019, Verkehrsfläche, Bockwitzer Straße, 44 m² versteigert werden.

Bebauung: Einfamilienhaus mit Nebengebäude

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.08.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 13.466,00 EUR.

Im Termin am 02.03.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 59/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 3. Juli 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Klettwitz Blatt 1021** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Klettwitz, Flur 4, Flurstück 129, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, 1.018 m² groß, versteigert werden.

Lage: 01998 Klettwitz, Kostebrauer Straße 41

Bebauung: zweigeschossiges Zweifamilienwohnhaus, teilunterkellert, bereits mehr als drei Jahre ungenutzt, zweigeschossiger Anbau, (ursprünglich Wohn- und Geschäftshaus, Bäckerei)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.07.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 77.000,00 EUR.

Im Termin am 07.02.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 58/11

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 18. April 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Müncheberg Blatt 802** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Müncheberg, Flur 4, Flurstück 144/1, Ernst-Thälmann-Straße 106, Gebäude- und Freifläche, Größe: 1.170 m²

laut Gutachten:

Grundstück bebaut mit zweigeschossigem Mehrfamilienhaus mit 4 WE und Nebengebäude, vermietet, unterkellert, Bj. um 1900, keine eigene Zufahrt

Wohnung EG links: 2 Zi., Küche, Bad, Flur, ca. 54,56 m² Wfl.

Wohnung EG rechts: 1 Zi., Küche, Bad, Flur, ca. 41,60 m² Wfl.

Wohnung DG links: 2 Zi., Küche, Bad, Flur, ca. 52,00 m² Wfl.

Wohnung DG rechts: 2 Zi., Küche, Bad, Flur, ca. 52,00 m² Wfl.

- Grundstück liegt im Bereich eines Bodendenkmals

Lage: Ernst-Thälmann-Straße 106, 15374 Müncheberg

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.12.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 119.000,00 EUR.

AZ: 3 K 261/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 18. April 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Angermünde Blatt 3681** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
 lfd. Nr. 2, Gemarkung Angermünde, Flur 1, Flurstück 83, Gebäude- und Freifläche, Gustav-Bruhn-Str. 5, 6, 7, Größe: 2.209 m²,
 lfd. Nr. 3, Gemarkung Angermünde, Flur 1, Flurstück 85, Gebäude- und Freifläche, Gustav-Bruhn-Str. 1, 2, 3, 4, Größe: 2.511 m²,
 lfd. Nr. 39, Gemarkung Angermünde, Flur 11, Flurstück 509, Gebäude und Freifläche, Georg-Wolff-Straße 7, 8, 9, 10, Größe: 3.589 m²,
 lfd. Nr. 40, Gemarkung Angermünde, Flur 11, Flurstück 514, Gebäude- und Freifläche, Georg-Wolff-Straße 1, 2, 3, 4, 5, 6, Größe: 4.437 m²

laut Gutachten:

Flurstück 83: Grundstück bebaut mit 5-geschossigem Mehrfamilienhaus mit 30 WE,

Flurstück 85: Grundstück bebaut mit 5-geschossigem Mehrfamilienhaus mit 40 WE,

jeweils Bj. 1978 - 81, unterkellert, Modernisierung 1990 u. a. Dämmfassade, teilw. Heizkörper, Sanitär und Fenster, jeweils 3-Raum-Wohnungen mit ca. 61 m² Wfl., überwiegend vermietet, schlechter Allgemeinzustand, hoher Sanierungs- bzw. Instandsetzungsbedarf

Flurstück 509: Grundstück bebaut mit 5-geschossigem Mehrfamilienhaus mit 40 WE, Bj. 1978 - 81, unterkellert, Modernisierung 1990 u. a. Dämmfassade, Hauseingangstüren, teilw. Heizkörper, Sanitär und Fenster, 1-, 2-, 3- und 4-Raum-Wohnungen mit Wfl. zw. 32 und 72 m², überwiegend vermietet, schlechter Allgemeinzustand, hoher Reparatur- bzw. Instandsetzungsbedarf

Flurstück 514: Grundstück bebaut mit 5-geschossigem Mehrfamilienhaus mit 60 WE, Bj. 1978 - 81, unterkellert, Modernisierung 1990 u. a. Dämmfassade, Hauseingangstüren, Fenster, Balkone, teilw. Heizkörper, Sanitär, 1-, 2-, 3- und 4-Raum-Wohnungen mit Wfl. zw. 32 und 72 m², fast vollständig vermietet, hoher Reparatur- bzw. Instandsetzungsbedarf

Lage:

Flurstück 83: Gustav-Bruhn-Str. 5 - 7, 16278 Angermünde

Flurstück 85: Gustav-Bruhn-Str. 1 - 4, 16278 Angermünde

Flurstück 509: Georg-Wolff-Str. 7 - 10, 16278 Angermünde

Flurstück 514: Georg-Wolff-Str. 1 - 6, 16278 Angermünde

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

bzgl. Flurstück 83 auf: 67.000,00 EUR

bzgl. Flurstück 85 auf: 83.000,00 EUR

bzgl. Flurstück 509 auf: 226.000,00 EUR

bzgl. Flurstück 514 auf: 341.000,00 EUR.

AZ: 3 K 321/10

Zwangversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 14. Mai 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im

Saal 2, die im Grundbuch von **Letschin Blatt 1291** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Letschin, Flur 1,

Flurstück 322/1, Gebäude- und Freifläche, Küstriner Straße 18, Größe 10.845 m²,

Flurstück 323/1, Gebäude- und Freifläche, Küstriner Straße 18 A, Größe 11.339 m²,

Flurstück 324/1, Gebäude- und Freifläche, Größe 10.797 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Letschin, Flur 1, Flurstück 327/1, Gebäude- und Freifläche, Größe 4.446 m²

laut Gutachten vom 13.12.2011:

lfd. Nr. 1 (Flurstück 322/1, 323/1, 324/1)

bebaut mit Mehrfamilienwohnhaus, Baujahr ca. 1970, vier Wohnungen, Wohnfläche insgesamt ca. 230 m², vollständig unterkellert, einfache bis mittlere Ausstattung, ausreichender, teilweise mangelhafter Zustand, Reihengarage,

Düngermittelhalle mit Portalkrananlage und Gleisanschluss, Baujahr ca. 1970, Leerstand seit ca. 20 Jahren,

Werkstattgebäude, Baujahr ca. 1970, Leerstand seit ca. 20 Jahren, Pflanzenschutzmittellager, Baujahr ca. 1970, Leerstand seit 20 Jahren

lfd. Nr. 2 (Flurstück 327/1)

unbebaut, Ackerland und Gewerbefläche

Altlastenstandort „ACZ Letschin“

Lage: 15324 Letschin, Küstriner Straße 18 (Mehrfamilienwohnhaus)

15324 Letschin, Küstriner Straße 18 a (Gewerbebereich)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.05.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1 (Flurstück 322/1, 323/1, 324/1) 1,00 EUR

lfd. Nr. 2 (Flurstück 327/1) 1,00 EUR.

AZ: 3 K 54/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 16. Mai 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Groß-Pinnow Blatt 243** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 73, Gemarkung Groß Pinnow, Flur 6, Flurstück 170, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Friedrichsbruch, Größe: 5.470 m²,

lfd. Nr. 74, Gemarkung Groß Pinnow, Flur 6, Flurstück 171, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Friedrichsbruch, Größe: 5.470 m²,

lfd. Nr. 75, Gemarkung Groß Pinnow, Flur 6, Flurstück 172, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Friedrichsbruch, Größe: 5.460 m²,

lfd. Nr. 76, Gemarkung Groß Pinnow, Flur 6, Flurstück 173, Größe: 5.460 m²,

lfd. Nr. 77, Gemarkung Groß Pinnow, Flur 6, Flurstück 174, Größe: 5.460 m²

laut Gutachten:

unbebaute Grundstücke ohne eigene Ver- und Entsorgungerschließung, ohne Verkehrsanbindung, im Außenbereich § 35 BauGB, ehemaliges Betriebsgelände einer Sortier- und Recyclingfirma, erhebliche Kontaminierung kann nicht ausgeschlossen werden. Altlastenverdachtsflächen, Grundstücke gehören zum Landschaftsschutzgebiet der Schutzzone III und sind eine Pufferzone innerhalb des Nationalparks „Unteres Odertal“

Lage: im Außenbereich von 16306 Hohenselchow-Groß Pinnow OT Groß Pinnow (ca. 17 km südöstlich von der OT- Bebauung v. Groß- Pinnow und 1 km westl. der Bundesstraße B2) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.05.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

bzgl. Flurstück 170 auf: 1,00 EUR

bzgl. Flurstück 171 auf: 1,00 EUR

bzgl. Flurstück 172 auf: 1,00 EUR

bzgl. Flurstück 173 auf: 1,00 EUR

bzgl. Flurstück 174 auf: 1,00 EUR.

AZ: 3 K 193/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 16. Mai 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Passow Blatt 680** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Passow, Flur 9, Flurstück 132/1, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstr., Größe: 1.077 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Passow, Flur 9, Flurstück 135/3, Landwirtschaftsfläche, Bahnhofstr., Größe: 873 m²

laut Gutachten:

Flurstück 132/1: Grundstück bebaut mit landwirtschaftlicher Industriearbeit, Abriss empfohlen;

Flurstück 135/3: unbebautes Grundstück

beide Flurstücke liegen im Außenbereich, lt. FNP liegen Flurstücke als Erstaufforstungsflächen in einem Gebiet nicht bebaubarer Flächen der Land- und Forstwirtschaft

Lage: 16306 Passow OT Passow/Wendemark, an der Bahnhofstraße

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.07.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

bzgl. Flurstück 132/1 auf: 1,00 EUR

bzgl. Flurstück 135/3 auf: 450,00 EUR.

AZ: 3 K 219/11

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 16. Mai 2012, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im

Saal 2, das im Grundbuch von **Bruchmühle Blatt 154** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Bruchmühle, Flur 2, Flurstück 214, Buchholzer Straße 24, Größe: 1.428 m²

laut Gutachten:

Grundstück bebaut mit Mehrfamilienhaus mit 3 WE und Nebengebäuden (Garagen), Bj. 1902, Modernisierung z. T. nach 1990, teilunterkellert, EG: 2-Raumwohnung (vermietet) und ein separater Raum; OG: 3-Raumwohnung (vermietet); DG: 3-Raumwohnung (eigen genutzt), Reparatur- und Instandsetzungsbedarf

Lage: Buchholzer Straße 24, 15345 Altlandsberg OT Bruchmühle OT Bruchmühle versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.08.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 120.000,00 EUR.

AZ: 3 K 233/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 5. Juli 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Rüdersdorf Blatt 3391** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 1, Flurstück 116, Ernst-Thälmann-Straße, Gebäude- und Freifläche, Größe: 202 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 1, Flurstück 117, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Ernst-Thälmann-Str. 11, Größe: 2.800 m²

laut Gutachten:

Flst. 116; Gartenland

Flst. 117; bebaut mit einem ehemaligen Wohn- und Geschäftshaus und einem Werkstattgebäude (Tischlerei), Baujahr ca. 1920. Das Hauptgebäude steht seit ca. 10 Jahren leer.

2-gesch. Werkstattgebäude, teilw. unterkellert, ab 2007 teilw. saniert und modernisiert (vermutlich eigen genutzt)

Die Bewertung erfolgte von der Grundstücksgrenze aus.

Lage: 15562 Rüdersdorf, Ernst-Thälmann-Str. 11

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 116 auf 5.600,00 EUR

Flurstück 117 auf 93.000,00 EUR.

AZ: 3 K 506/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 5. Juli 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Biesenthal Blatt 2960** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 4, Gemarkung Biesenthal, Flur 12, Flurstück 552, Größe: 3.791 m²,
 lfd. Nr. 43, Gemarkung Biesenthal, Flur 12, Flurstück 591, Größe: 154 m²,
 lfd. Nr. 45, Gemarkung Biesenthal, Flur 12, Flurstück 593, Größe: 247 m²,
 lfd. Nr. 66, Gemarkung Biesenthal, Flur 12, Flurstück 594 Gebäude- und Freifläche, Erich-Mühsam-Weg, Größe: 7.606 m²,
 lfd. Nr. 67, Gemarkung Biesenthal, Flur 12, Flurstück 595, Gebäude- und Freifläche, Lanker Str., Erich-Mühsam-Weg, Größe: 16.683 m²

laut Gutachten:

Flst. 552: baureifes Land,

Flst. 591 und 593: Rohbauland - nicht selbständig bebaubare Arrondierungsfläche,

Flst. 594: begünstigte Fläche der Land- u. Forstwirtschaft/Begünstigte Forstwirtschaftsfläche Wald,

Flst. 595: Rohbauland.

Alle Flurstücke sind unbebaut, nur Flst. 594 ist bestanden mit 2 Kleingebäuderuinen und ein größerer Teilbereich ist mit Trümmerteilen der ehemals aufstehenden Gebäude bedeckt.

Alle Flurstücke sind Bestandteile einer Fläche einer ehemaligen Radarstation und Teil einer Altlastenverdachtsfläche.

Lage: 16359 Biesenthal, Erich-Mühsam-Weg/Anna-Seghers-Weg, Lanker Straße versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.10.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 552 auf	91.000,00 EUR
Flurstück 591 auf	310,00 EUR
Flurstück 593 auf	500,00 EUR
Flurstück 594 auf	1,00 EUR
Flurstück 595 auf	100.000,00 EUR.

Im Termin am 26.01.2012 ist bzgl. der Flurstücke 591, 593, 594, 595 der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 445/09

Aufgebotssachen

Amtsgericht Bad Freienwalde

Aufgebot

Die Commerzbank AG

Amsinckstr. 69 - 71 c, 20097 Hamburg

hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Beiersdorf Blatt 331 in

Abteilung III unter lfd. Nr. 1 für die Commerzbank AG Frankfurt am Main, Zweigniederlassung Berlin in Berlin, eingetragene Grundschuld i. H. v. 120.000,00 DM nebst 15 vom Hundert Zinsen jährlich beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum **20.07.2012** schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle vor dem unterzeichneten Gericht ihre bzw. seine Rechte anzumelden und den Nachweis ihrer bzw. seiner Berechtigung vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. AZ: 60 II 224/10

Aufgebot

Anna Hoffmann geb. Langenheder, wohnhaft: Beaugard 54, 16269 Wriezen, OT Altwriezen/Beaugard

- vertreten durch die Bevollmächtigte Anneliese Hoffmann, 16269 Wriezen, OT Altwriezen/Beaugard -

hat das Aufgebot zur Ausschließung des Gläubigers des auf ihrem Grundstück, Grundbuch Altwriezen Blatt 114 in Abteilung II unter lfd. Nr. 15 für den Bauern Julian Schmidt eingetragenen lebenslänglichen Altenteils und Wohnrechts beantragt.

Der Gläubiger wird aufgefordert, spätestens bis zum **30. Juli 2012** seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

AZ: 60 II 330/10

Amtsgericht Fürstenwalde

Ausschließungsbeschluss

In dem Aufgebotsverfahren

- Dr. Bernd Gundolf Mackenrodt, Rannenbergring 60, 63755 Alzenau
- Anja-Susanne Mackenrodt, Orber Straße 33, 14193 Berlin
- Florian Mackenrodt, Washingtonallee 42, 22111 Hamburg

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Milek & Kollegen, Albertstraße 2, 93047 Regensburg

wird der Vormerkungsberechtigte Dipl. Ing. Conrad Werner Thoerig in Woltersdorf betreffend das Grundstück Gemarkung Woltersdorf, Flur 3, Flurstück 136, eingetragen im Grundbuch von Woltersdorf Blatt 1845, Abteilung II lfd. Nr. 1 mit seinen Rechten ausgeschlossen.

Amtsgericht Fürstenwalde, 28.02.2012

AZ: 8 a II 8/10

Aufgebot

Der Richard Paul Joachim Kuttke, 10243 Berlin, Karl-Marx-Allee 70 F

hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde, eingetragen im Grundbuch von Alt Golm Blatt 503 in Ab-

teilung III unter laufender Nr. 1 eingetragene Briefgrundschuld über 180.300,00 DM mit 15 vom Hundert Jahreszinsen für die IRI - Ingo Richter - Investitions KG mit Sitz in Berlin beantragt.

Der/Die Inhaber des Grundschuldbriefes wird/werden aufgefordert, spätestens bis zum **01.07.2012** seine/ihre Rechte beim Amtsgericht Fürstenwalde zu dem Aktenzeichen 8 a II 10/11 schriftlich oder zur Niederschrift bei Gericht anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, da andernfalls der Grundschuldbrief für kraftlos erklärt wird.

Fürstenwalde, den 28.02.2012

AZ: 8 a II 10/11

Ausschließungsbeschluss

In dem Aufgebotsverfahren

des Rechtsanwalts Dr. Karsten Förster, Herbert-Jensch-Straße 111, 15234 Frankfurt (Oder), in dessen Eigenschaft als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Uta und Rüdiger Bail GbR, Kalkseestraße 35, 15569 Woltersdorf

- Antragsteller -

vertreten durch Rechtsanwalt & Notar Bleiberg, Knesebeckstraße 32, 10623 Berlin (Charlottenburg),

werden die Gläubiger zu den nachfolgend näher bezeichneten Rechten mit ihren Rechten ausgeschlossen und die dazugehörigen Grundschuldbriefe für kraftlos erklärt und zwar betreffend der im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde von Fürstenwalde Blatt 5701 eingetragenen Rechte

- a) Recht Abt. III, lfd. Nr. 2, über 500.000,00 DM (Fünfhunderttausend Deutsche Mark) zugunsten der BERLINER COMMERCIALBANK AG, Berlin; Grundschuldbrief: Gruppe 02 Nr. 12639011
- b) Recht Abt. III, lfd. Nr. 3, über 500.000,00 DM (Fünfhunderttausend Deutsche Mark) zugunsten der BERLINER COMMERCIALBANK AG, Berlin; Grundschuldbrief: Gruppe 02 Nr. 12639012

Rechtsbehelfsbelehrung:

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb eines Monats bei dem Amtsgericht Fürstenwalde einzulegen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Darüber hinaus können Behörden Beschwerde einlegen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der

Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Amtsgericht Fürstenwalde, 06.03.2012

AZ: 8 a II 6/11

Insolvenzsachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen. Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal "<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>" abrufbar.

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Oranienburg

Michael Hamann, geb. am 12.08.1951, und Gertruda Maria Hamann, geb. Gerstenkorn, geb. am 19.09.1953, beide wohnhaft: Bärenklauer Str. 155, 16727 Oberkrämer OT Vehlefanz.

Durch Ehevertrag vom 06.12.2010 wurde Gütertrennung und der Ausschluss von § 1357 BGB vereinbart. Eingetragen am 20.01.2012.

AZ: GR 247

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Landesbetrieb Forst Brandenburg

Im Landesbetrieb Forst Brandenburg, Serviceeinheit Templin wurde der Verlust des folgenden Dienstausweises angezeigt:

Sebastian Greiser, geb. 18.11.1972, Dienstausweis-Nr. **155220**, ausgestellt am: 02.02.2005.

Herr Greiser ist in der Serviceeinheit Templin, Landeswaldoberförsterei Reiersdorf als Beamter beschäftigt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Der Verein Mucius e. V.,

Mucius e. V.,
c/o Monika Heine,
Alex-Sailer-Str. 9 A,
14943 Luckenwalde,

eingetragen unter der VR 6460 P, ist am 19.06.2011 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 29. März 2013 bei nachstehendem Liquidator Sarah Heine, Petrikirchstr. 8 c, 14943 Luckenwalde anzumelden.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.